



RA und Notar Martin Engel

Einführungslehrgang
Anwaltpflichtstation

Landgericht Itzehoe

11. August 2010

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Inhalt

1. Der Anwaltsvertrag.....	5
a) Rechtsgrundlage	5
b) Zustandekommen	7
c) Umfang.....	8
d) Beendigung	9
e) Tätigkeitsverbote	12
2. Gebühregrundlagen	12
a) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	12
aa) Grundlagen	13
bb) Aufbau und Gebührensystem	14
b) Wertgebühr	17
aa) Gegenstandswert.....	17
bb) Wertgrundlagen.....	18
bb) Gebührenbetrag.....	18
cc) Gebührensatz.....	19
dd) Satzrahmengebühr.....	19
c) Pauschgebühr	19
d) Angelegenheit	21
e) Rahmengebühren	22
e) Erhöhungsgebühr.....	25
g) Anrechnung	28
h) Abgleich	28
i) Besondere Angelegenheiten.....	29
j) Zum Rechtszug gehörend.....	29
3. Beratung und Belehrung des Mandanten	30
a) Hinweispflicht	30
b) Wertgebühren	31
4. Rechtsschutzversicherung.....	33
5. Beratungs- und Prozeßkostenhilfe.....	33
6. Vergütungsvereinbarung.....	34

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

a) Textform	34
b) Bezeichnung	35
c) Abgrenzung	35
d) Gebührenreduzierung	35
e) Beratung und Erstellung von Gutachten	36
f) Inhaltskontrolle	36
g) Vergütungshöhe	36
h) Beratungs- und Prozeßkostenhilfe	38
7. Erfolgshonorar	39
8. Gebührentatbestände	41
a) außergerichtliche Tätigkeit	41
aa) Rat / Auskunft	41
bb) außergerichtliche Vertretung	41
b) gerichtliche Vertretung in Zivilsachen	44
aa) Verfahrensgebühr	44
bb) Terminsgebühr	48
cc) Einigungsgebühr	51
c) Auslagen	53
aa) Dokumentenpauschale	53
bb) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	54
cc) Geschäftsreisen / Reisekosten	55
d) Umsatzsteuer	57
e) Besondere Verfahren	58
aa) Mahnverfahren	58
bb) Güteverfahren	58
cc) Selbständiges Beweisverfahren	62
dd) Zwangsvollstreckung	62
ee) Arrest und einstweilige Verfügung	63
f) Beratungshilfe	63
g) Prozeßkostenhilfe	64
9. Gebühren in einzelnen Rechtsgebieten	66

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

a) öffentlich-rechtliches Mandat	66
b) familienrechtliches Mandat.....	67
c) arbeitsrechtliches Mandat	68
d) mietrechtliches Mandat	69
e) wohnungseigentumsrechtliches Mandat.....	73
f) sozialechtliches Mandat	75
g) strafrechtliches Mandat.....	77
aa) Strafsachen.....	77
bb) gerichtliches Verfahren	77
cc) Bußgeldverfahren.....	78
10. Kostenfestsetzung.....	78
11. Beitreibung der Vergütung	80
a) außergerichtliche Tätigkeit.....	80
b) gerichtliche Tätigkeit	80
12. Gerichtskosten	81
a) Gebühren	82
b) Auslagen	83
c) Kostenschuldner	83
13. Literatur	84

1. Der Anwaltsvertrag

Der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts für seine Tätigkeit ist die vertragliche Beziehung mit dem Mandanten. Daher ist zunächst die Frage nach der rechtlichen Einordnung des Anwaltsvertrages zu stellen.

a) Rechtsgrundlage

- Der Anwaltsvertrag ist eine entgeltliche Geschäftsbesorgung nach § 675 BGB. In der Regel handelt es sich um einen Dienstvertrag, da der Anwalt keinen Erfolg schuldet. Einzelne Regelungen des Auftragsrechts sind entsprechend anwendbar, soweit nicht Besonderheiten des anwaltlichen Berufsrechts gelten (z.B. § 666 BGB Auskunfts- und Rechenschaftspflicht; § 667 BGB Herausgabepflicht; § 669 BGB Vorschußpflicht, siehe auch § 9 RVG).

Nur ausnahmsweise wird ein konkreter Erfolg der Anwaltstätigkeit bzw. die Ablieferung eines Werkes geschuldet; dann handelt es sich um einen Werkvertrag (z.B. bei reinen Rechtsgutachten, Entwerfen von Verträgen oder AGB). Bei Annahme eines Werkvertrages ist das Werk m.E. mit das schriftlich verkörperte Ergebnis der anwaltlichen Tätigkeit, nicht aber ein bestimmtes Ergebnis im Sinne eines Erfolgs oder der Umsetzbarkeit dieses Werks. Inhaltlich bleibt der Anwalt (nur) in der Pflicht der korrekten Sach- und Rechtsprüfung und deren Umsetzung.

- Sagt der Anwalt zu, bei seiner Beauftragung garantiere er für den Verhandlungserfolg, soll dies nach Ansicht des OLG Frankfurt kein haftungsbegründendes Garantieverprechen beinhalten (OLG Frankfurt, Urteil vom 14.02.2007, 19 U 175/06 mit Anm. Jungk in BRAK-Mitt. 2007, S. 105. Zur Begründung wird auf den dienstvertraglichen Charakter des Anwaltsvertrages hingewiesen. Ferner darauf, daß ein Verhandlungserfolg wegen der Abhängigkeit von Dritten nicht garantiert werden kann. Der Anwalt hat zwar mehr versprochen, als er halten konnte, damit hat es sich zwar nicht haftbar gemacht, ist aber seiner Werbung nicht gerecht geworden.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

- Der Rechtsanwalt wird entgeltlich tätig, dies ist ein wesentlicher Grund für die Einordnung als Geschäftsbesorgungsvertrag.
- Die Grundnorm für die Vergütungsregelung des Rechtsanwalts für seine Berufstätigkeit ist § 1 Abs. 1 RVG. Danach erhält der Anwalt seine Vergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes mit der Konsequenz, daß er auf einer anderen, als der dort bestimmten Basis nicht abrechnen darf.

Entscheidend für die Vergütung, welche der Rechtsanwalt beanspruchen kann, ist der ihm vom Mandanten erteilte Auftrag. Daher muß von Anfang an geklärt werden, welcher Auftrag dem Anwalt erteilt werden soll. Der Rechtsanwalt ist im Grundsatz nicht verpflichtet, den Mandanten darüber aufzuklären, daß und welche Gebühren in welcher Höhe entstehen werden. Der Anwalt ist jedoch verpflichtet, bei entsprechender Nachfrage den Mandanten hierüber zu unterrichten. Andererseits entspricht es einem fairen Verhalten zwischen den Vertragspartnern, wenn der Anwalt den Mandanten bereits zu Beginn der Tätigkeit auf die Höhe der entstehenden Gebühren hinweist oder zumindest die Grundlagen mitteilt, nach denen sich später die Gebühren berechnen werden.

- Wird der Rechtsanwalt für bestimmte Tätigkeiten gerichtlich bestellt oder in vergleichbarer Weise ernannt, bemisst sich die Vergütung nach anderen Grundsätzen. Das sind unter anderem Tätigkeiten als
 - Insolvenzverwalter § 60 InsO
 - Vormund § 1833 BGB
 - Testamentsvollstrecker § 2219 BGB
 - Zwangsverwalter, ZVG
 - Pfleger
- Es ist möglich, daß der Anwalt neben seiner anwaltlichen Tätigkeit für seinen Mandanten in einem weiteren, nicht anwaltlichen Rechtsverhältnis zu einem Dritten steht. Das ist denkbar, wenn er treuhänderisch Gelder eines Dritten entgegen nimmt und verwahrt, etwa um Zahlungen für seinen Mandanten aus dem Vermögen Dritter zu erbringen oder Sicherheitsleistungen des Prozeßgegners annimmt. Dies wird von der Rechtsprechung nur als

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Ausnahmefall angenommen, wenn eindeutig eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen wird. Im Regelfall handelt der Rechtsanwalt nur für seinen Mandanten und steht nur mit diesem in einem Vertragsverhältnis (BGH Urteil vom 12.10.2006, IX ZR 108/03, NJW RR 2007, S.267).

b) Zustandekommen

- Der Anwaltsvertrag ist nicht formbedürftig. Er kommt, wie jeder Vertrag, durch Angebot und Annahme zustande. Diese können durch konkludentes (nicht stillschweigendes) Handeln erfolgen. Im Interesse der Rechtssicherheit sind strenge Anforderungen an einen solchen Vertragsschluß zu stellen.
Erforderlich ist, daß der Anwalt das Verhalten des anderen Teils bei sorgfältiger Bewertung als auf den Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung auffassen mußte und daß sein nachfolgendes Verhalten als Annahmeerklärung verstanden werden durfte (BGH Urteil vom 22.07.2004, IX ZR 132/03, NJW 2004 S. 3630 und Fischer, AnwBl 2006, S. 228).

Der Anwaltsnotar, der nach außen erkennbar ein Treuhandkonto für einen Geldtransfer zur Verfügung stellt schließt konkludent mit diesem einen Treuhandvertrag ab, auch wenn der Anwalt im Innenverhältnis zu demjenigen, dem der Betrag zufließen soll, keinen Treuhandauftrag übernehmen wollte. Entscheidend, so das LG Detmold, Urteil vom 20.03.2006, 1 O 452/02, DAR 2007 S. 213 ff) sei der äußere Eindruck der gegenüber dem „Mandanten“.

- Für den Anwalt muß mithin klar erkennbar sein, daß er mit allen Konsequenzen beauftragt werden soll (Haftung, Vergütung) und für den Mandanten muß das gleiche gelten. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln (Irrtum, Geschäftsfähigkeit pp). Im Grundsatz gilt das auch bei Einsatz neuer Medien (Mail, Hotline).

Die Tätigkeit in Rechtssachen als Gefälligkeit ist für den Anwalt untypisch und keine Partei kann eine kostenfreie anwaltliche Tätigkeit erwarten. Die Entgeltlichkeit ist das Gegenstück zu den Pflichten des Anwalts, d.h. bei einem reinen Gefälligkeitsverhältnis gelten auch die Pflichten und Haftungsregeln des Anwalts nicht.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Von einem Gefälligkeitsverhältnis, das keine Pflichten und daher auch keine Haftung begründet, kann nur in sehr seltenen Ausnahmefällen ausgegangen werden. Selbst telefonische Auskünfte gegenüber Freunden oder Bekannten können zu einer vertraglichen Bindung führen. Die Berechnung der Vergütung ist ein starkes Indiz für einen Anwaltsvertrag, aber auch aus der bislang fehlenden Vergütung kann nicht ohne weiteres auf eine Gefälligkeitsauskunft ohne Haftungsrisiko geschlossen werden (siehe hierzu Neuhofer in AnwBl 2005, S. 576ff).

Wird lediglich aus Gefälligkeit ein Rechtsrat gegeben, liegt nur eine unverbindliche Äußerung im Sinne von § 675 II BGB vor.

- Die Beweislast für die vertragliche Bindung trifft nach allgemeinen Grundsätzen die Partei, die aus dieser Norm etwas für sich Positives herauszulesen meint.
Das ist bei der Honorarklage der Anwalt, dieser muß das Bestehen eines Anwaltsvertrages vortragen und notfalls beweisen.
Wird der Anwalt auf Schadensersatz in Anspruch genommen, muß im Streitfall der „Mandant“ den Vertragsschluß nachweisen. Bestreitet der Anwalt das Zustandekommen des Anwaltsvertrages trifft nach den üblichen Beweislastregeln die Beweislast für die vertragliche Bindung den Anspruchsteller (Neuhofer a.a.O. unter Hinweis auf BGH vom 17.07.2003, VersR 2004, S.1561f).

- Der Anwalt ist im Regelfall nicht zur Annahme eines ihm angetragenen Mandats verpflichtet. Will er ein solches ablehnen, muß er dies gemäß § 44 BRAO unverzüglich tun. Verstößt er gegen diese Pflicht, haftet er für hieraus entstehende Schäden. Eingehende Post ist daher bei Mandatsanfragen darauf hin zu überprüfen, ob gegebenenfalls fristwahrende Maßnahmen erforderlich sind.
Nur in Sonderfällen wie z.B. bei der Pflichtverteidigung oder im Falle der Beratungshilfe (§ 49a BRAO) kann er zur Annahme verpflichtet sein.

c) Umfang

- Der Anwaltsvertrag ist im Regelfall auf eine umfassende rechtliche Prüfung und Beratung gerichtet.
Hierzu hat das Reichsgericht ausgeführt:

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

”Wer einen Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und dabei nicht zu erkennen gibt, er bedürfe seines Rates nur in einer bestimmten Richtung, will eine allgemeine und möglichst erschöpfende Belehrung über die sachliche Durchführung des erbetenen Rates, über die Gefahr, die das beabsichtigte Geschäft in sich birgt, und über die zur Abwendung von Schaden anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln.”

- Die dem Anwalt erteilte Vollmacht kann den Mandatsauftrag nicht beschränken, sie betrifft lediglich das Außenverhältnis.

Im Innenverhältnis ergeben sich Inhalt und Umfang des Auftrages aus den Erklärungen von Anwalt und Mandant. Auch wenn im Grundsatz von einer umfassenden Vertretung auszugehen ist, kann sich im Einzelfall aus den Erklärungen, dem Verhalten oder konkreten Vereinbarungen eine Einschränkung des Mandats ergeben. Der Auftragsgegenstand ist daher einer Vereinbarung zugänglich und sollte möglichst genau definiert werden. Der Auftrag zum Entwurf einzelner Vereinbarungen indiziert keine Generalbeauftragung des Anwalts (OLG München 19 U 5651/02 mit Anm. Jungk in BRAK-Mitt.2003, S.265).

Bei einem eingeschränkten Mandat ist der Anwalt jedoch verpflichtet, den Mandanten auf Gefahren außerhalb des Mandatsgegenstandes hinzuweisen, wenn solche für den Anwalt erkennbar sind.

d) Beendigung

- Beendet wird das Mandat durch
 - Erledigung des Auftrags,
 - einvernehmliche Vertragsbeendigung
 - einseitige Mandatskündigung.

Da die Erledigung des Auftrags stark vom Gegenstand des Mandats und den Umständen des Einzelfalls abhängt, ist es schwer, allgemein gültige Grundsätze aufzustellen.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Bei einer Prozeßvertretung endet das Mandat regelmäßig mit der Instanz und der Erfüllung der damit noch zusammenhängenden Verpflichtungen (z.B. Kostenfestsetzung, Rechtsmittelbelehrung).

Bei außergerichtlicher Tätigkeit mit dem Eintritt des beabsichtigten Zieles, z.B. Zahlung des Gegners nach Mahnung, Zahlung der Unfallschäden nach Bezifferung. Schwierig wird es bei der Zurückweisung von Forderungen, wenn der vermeintliche Gläubiger nichts weiter veranlaßt oder bei einem mündlichen Rechtsrat. Hier ist es sinnvoll, den Mandanten um eine eindeutige Erklärung zu bitten.

Kündbar ist der Mandatsvertrag von beiden Parteien grundsätzlich jederzeit. Kündigt der Anwalt ein Mandat zur Unzeit ohne wichtigen Grund, ist er dem Mandanten gemäß § 627 II 2 BGB zum Schadensersatz verpflichtet.

Ein wichtiger Grund ist eine schwere Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant, aufgrund derer dem Anwalt die Fortsetzung des Mandats nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall kann der Rechtsanwalt das Mandatsverhältnis fristlos kündigen, ohne dabei seinen Vergütungsanspruch zu verlieren.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel

- eine bewußt fehlerhafte Informationserteilung
- unbegründete oder formell unangemessene Vorwürfe
- Weisungen, die vom Anwalt ein rechtswidriges Verhalten fordern,
- belehrungsresistentes Festhalten (seitens des Mandanten) an offenkundig aussichtslosen Rechtspositionen
- Nichtzahlung angeforderter Gebührevorschüsse trotz Ankündigung der Mandatsniederlegung

Der Mandant, der von seinem Anwalt das unveränderte Einreichen eines selbst erstellten Schriftsatzes verlangt, in welchem nicht nur der Mandat, sondern auch der Anwalt sich dem Risiko einer strafrechtlichen Ahndung aussetzt (üble Nachrede, Prozeßbetrug) und sich auch in der Folgezeit über den Rat des Anwalts hinweg setzt, muß bei der sodann folgenden Kündigung des Vertrages durch den Anwalt dennoch die bereits verdiente Vergütung zahlen (AG München, Urteil vom 28.05.2008, 222 C 30394/07),

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Der Anwalt ist auch bei einer Kündigung des Mandanten diesem zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sich und der Anwalt sich ein Auflösungsver schulden zurechnen lassen muß (§ 628 II BGB). Das kann in Frage kommen, wenn der Mandant vom Anwalt nicht über das Verfahren informiert wird, telefonisch nicht erreichbar ist und der Mandant zu Recht befürchtet, nicht mehr korrekt vertreten zu werden (AG Siegburg, Urteil vom 09.05.2008, 117 C 16/08 mit Anm. Meyer in Beck-Online, FD-RVG 2008, 265008).

Endet das Mandat, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Anwalt verpflichtet, Rechtsnachteile anlässlich der Mandatsbeendigung für den Mandanten zu vermeiden. Er muß insbesondere den Mandanten weiter informieren und belehren. Dies kann sich zum Beispiel beziehen auf

- ablaufende Fristen (Verjährung, prozessuale Fristen),
- anstehende Gerichtstermine
- zur Rechtswahrung nötige Maßnahmen wie Verjährungsunterbrechung durch Mahnbescheid oder Klage, Berufungseinlegung / Berufungsbegründung bzw. Terminswahrnehmung durch einen Rechtsanwalt).

Gesetzlich geregelte nachvertragliche Pflichten sind etwa die Aufbewahrung von Handakten (§ 50 Abs. 2 BRAO) und die Verschwiegenheitspflicht (§ 43 a Abs. 2 BRAO).

- In Prozessen mit Anwaltszwang wird die Mandatsniederlegung und Anzeige des Erlöschens der Prozessvollmacht erst wirksam, wenn sich bei Gericht ein neuer Prozessbevollmächtigter bestellt hat. Voraussetzung ist aber die Postulationsfähigkeit des neuen Prozeßbevollmächtigten (BGH Urteil vom 25.04.2007, XII ZR 58/06, BRAK-Mitt.2007, S.161 mit Anm. Grams). Zustellungen des Gerichts erfolgen gemäß §§ 87, 176 ZPO ggf. weiterhin an den bisherigen Anwalt. Dieser muß den Mandanten trotz der Beendigung des Vertrags informieren und belehren. Dieser muß nach der o.a. Entscheidung auch die Postulationsfähigkeit seines Nachfolgers prüfen.
- Ist Gegenstand der vom Anwalt zu erbringenden Leistung eine Tätigkeit, die nicht zum anwaltlichen Berufsbild gehört (z.B. als Makler, Anlageberater, Treuhänder, Aufsichtsratsmitglied, Vermögens- oder Hausverwalter), kommt

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

kein Anwaltsvertrag, sondern ein sonstiger Vertrag zustande.
Treuhänderische, anlageberatende und vermögensverwaltende Tätigkeit kann als anwaltliche Tätigkeit zu qualifizieren sein, wenn sie in einem engen inneren Zusammenhang mit einer rechtsberatenden Tätigkeit von nicht ganz untergeordneter Bedeutung erbracht wird.

e) Tätigkeitsverbote

- Der Anwalt darf bei Interessenkollision ein Mandat nicht annehmen, § 43a IV BRAO bzw. muß es unverzüglich niederlegen, wenn dies erst später eintritt oder festgestellt wird. Er darf in derselben Rechtssache also nicht beide Parteien vertreten.
- Voraussetzung für ein Tätigkeitsverbot sind
 - Sachverhaltsidentität (dieselbe Rechtssache)
 - Interessenwiderstreit (objektiver Maßstab)
 - Vorbefassung (berufliche ~)
- Probleme können in größeren Kanzleien auftreten, daher ist in Anwaltsprogrammen in der Regel eine Kollisionsprüfung bei Aktenanlage vorgesehen. Ob es sinnvoll ist, einen neuen Auftrag gegen einen bisherigen Mandanten anzunehmen, auch wenn kein Tätigkeitsverbot vorliegt, obliegt der Einschätzung des Anwalts.

2. Gebühregrundlagen

a) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Die Honorierung des Rechtsanwalts für seine berufliche Tätigkeit ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Das gilt, wie bereits beschrieben, nicht für Tätigkeiten, bei denen er gerichtlich bestellt wurde und für nichtanwaltliche Tätigkeiten.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

aa) Grundlagen

Die Grundnorm, welche die Vergütung des Rechtsanwalts für seine Berufstätigkeit regelt, § 1 Abs. 1 RVG. In § 1 Abs. 2 ist geregelt, für welche anwaltlichen Tätigkeiten der Rechtsanwalt keine Vergütung nach Maßgabe des RVG erhält. Entscheidend dafür, welche Vergütung der Rechtsanwalt verlangen kann, ist der ihm vom Mandanten erteilte Auftrag. Daher muss von Anfang an geklärt werden, welcher Auftrag dem Anwalt erteilt werden soll.

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz besteht

- aus dem Gesetzestext und zusätzlich dem
- Vergütungsverzeichnis.

Im Gesetzestext sind die allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften enthalten. Das Vergütungsverzeichnis enthält die einzelnen Gebührentatbestände.

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sieht mehrere Gebührenarten vor. Entweder sind Fest- oder Rahmengebühren festgelegt. Die Rahmengebühren sind entweder gegenstandswertabhängig, sogenannte Satzrahmengebühren, oder es werden ein Mindest- und ein Höchstbetrag vorgegeben, sogenannte Betragsrahmengebühren. Die Höhe der gegenstandswertabhängigen Gebühr ist der Gebührentabelle als Anlage zu § 13 RVG zu entnehmen. Die jeweils angemessene Gebühr innerhalb der vorgegebenen Gebührenrahmen ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 14 Abs. 1 RVG). Zusätzlich kann ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts bei der Bemessung herangezogen werden.

Der Mandant ist darauf hinzuweisen, dass sich anfallende Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, über die Abhängigkeit der Gebühren vom Gegenstandswert und damit vom Inhalt des Auftrags ist also zu belehren.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

bb) Aufbau und Gebührensystem

(a) Überblick

Im Gegensatz zum Vorgänger des RVG, der BRAGO, gliedert sich das RVG in einen Paragrafenteil (64 Paragraphen) und ein Vergütungsverzeichnis (VV) mit über 250 einzelnen Gebühren- und Auslagentatbeständen.

Im Paragrafenteil sind allgemeine und generelle Vorschriften enthalten, insbesondere zum Umfang der jeweiligen Angelegenheiten, zur Berechnung des Gegenstandswertes, zur Abrechnung der Gebühren u.a. Die Höhe der Vergütung selbst ist in dem Paragrafenteil nicht geregelt. Hier findet sich lediglich die Verweisung in § 2 Abs. 2 RVG, wonach sich die Höhe der Vergütung nach dem Vergütungsverzeichnis bestimmt, das dem RVG als Anlage 1 beigelegt ist.

Im Vergütungsverzeichnis wiederum sind die einzelnen Auslagen- und Gebührentatbestände in insgesamt sieben Teilen systematisch dargestellt.

(b) Paragrafenteil

Der Paragrafenteil ist in insgesamt neun Abschnitte aufgeteilt.

In Abschnitt 1 finden sich allgemeine Vorschriften, insbesondere zur Höhe der Vergütung, zur Vergütungsvereinbarung, zu Hilfspersonen des Anwalts, zu Fälligkeit und Vorschuss sowie zur Abrechnung der Vergütung und ihrer Festsetzung gegen den Auftraggeber.

Der zweite Abschnitt enthält allgemeine Gebührenvorschriften zur Berechnung der Wertgebühren, der Rahmengebühren und zum Abgeltungsbereich der Gebühren.

In Abschnitt 3 befasst sich das RVG in insgesamt sechs teils sehr umfangreichen Paragraphen mit dem Umfang und dem Abgeltungsbereich der Gebührenangelegenheit. Das RVG betont damit stärker als bislang die BRAGO die Bedeutung der Angelegenheit für die Gebührenberechnung.

In Abschnitt 4 wiederum sind die Vorschriften zum Gegenstandswert enthalten. Hier finden sich nicht nur die Grundsätze zur Wertermittlung und

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Wertfestsetzung (§§ 22, 23 RVG), sondern auch zahlreiche Wertvorschriften (§ 24 ff. RVG).

Abschnitt 5 befasst sich mit der Vergütung für Mediation, Beratung, Gutachten und Hilfeleistung in Steuersachen sowie in schiedsrichterlichen Verfahren und Verfahren vor dem Schiedsgericht.

In Abschnitt 6 sind einige Regelungen für gerichtliche Verfahren enthalten, nämlich Regelungen zur Vergütung in Verfahren vor dem BVerfG, den Länderverfassungsgerichten sowie in Verfahren vor dem EuGH. Daneben wird die Vergütung des in Scheidungs- und Lebenspartnerschaftssachen beigeordneten Rechtsanwalts geregelt sowie die Vergütung des als gemeinsamen Vertreter bestellten Rechtsanwalts und des Prozesspflegers.

In Abschnitt 7 sind zwei allgemeine Regelungen für Straf- und Bußgeldsachen enthalten, nämlich die Feststellung einer Pauschgebühr des Wahlanwalts sowie die Regelung zur Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs an den Verteidiger.

Abschnitt 8 enthält den umfangreichsten Abschnitt mit insgesamt 15 Paragraphen. Er befasst sich mit dem gerichtlich beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalt und enthält darüber hinaus Regelungen zur Beratungshilfe. Hier finden sich auch Regelungen, wie die Vergütung bei der Staatskasse anzumelden und festzusetzen ist.

In Abschnitt 9 schließlich sind Übergangs- und Schlussvorschriften enthalten

(c) Der Aufbau des Vergütungsverzeichnisses

- Das Vergütungsverzeichnis ist in insgesamt sieben Teile aufgegliedert. Je nach Umfang sind diese Teile wieder in einzelne Abschnitte und Unterabschnitte aufgeteilt. Hier finden sich dann die jeweiligen Gebührentatbestände, zu denen bei Wertgebühren ein Gebührensatz oder Satzrahmen ausgewiesen ist. Soweit sich die Gebühren nicht nach dem Wert richten, finden sich Festgebühren oder Betragsrahmen.

Ergänzend zu den Gebührentatbeständen in den einzelnen Nummern des Vergütungsverzeichnisses finden sich Anmerkungen, die weitere Regelungen, insbesondere zum Anwendungs- und Abgeltungsbereich des jeweiligen Gebührentatbestands, enthalten.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Daneben sind den einzelnen Teilen, Abschnitten und Unterabschnitten Vorbemerkungen vorangestellt, die wiederum generelle Regelungen enthalten, so z.B. Anrechnungsvorschriften oder auch nähere Erläuterungen zum Anwendungs- und Abgeltungsbereich der einzelnen Gebührentatbestände. Die einzelnen Gebührentatbestände sind jeweils mit vierstelligen Nummern durchnummeriert. Die erste Ziffer einer Nummer deckt sich jeweils mit dem Teil des Vergütungsverzeichnisses. Die zweite Ziffer gibt den jeweiligen Abschnitt an. Dies ermöglicht über die jeweilige Nummer eine erste Einordnung des Gebührentatbestandes.

- **Teil 1** des Vergütungsverzeichnisses befasst sich mit allgemeinen Gebühren (Einigungsgebühr, Aussöhnungsgebühr, Erledigungsgebühr, Erhöhung bei mehreren Auftraggebern sowie der Hebegebühr). Diese Gebühren gelten grundsätzlich in allen Angelegenheiten.

In **Teil 2** wird die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels, die außergerichtliche Vertretung geregelt sowie die Gebühren im Rahmen der Beratungshilfe.

Der umfangreichste Teil des Vergütungsverzeichnisses, **Teil 3**, befasst sich mit den Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten einschließlich der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit sowie mit Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnlichen Verfahren.

In **Teil 4** sind die Gebühren in Strafsachen geregelt.

Für Bußgeldsachen erhält das RVG in **Teil 5** eine eigenständige Regelung.

In **Teil 6** sind sonstige Verfahren geregelt. Es handelt sich hierbei um Verfahren nach dem IRG und vor dem IStGH, sowie um Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht, gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung, Verfahren in Unterbringungssachen sowie Verfahren nach der WBO, die sämtlich in der Praxis geringe Bedeutung haben

Abgeschlossen wird das Vergütungsverzeichnis durch **Teil 7**, in dem die Auslagentatbestände geregelt sind.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

b) Wertgebühr

Das RVG geht grundsätzlich von Gebühren aus, die sich nach dem Gegenstandswert richten (§ 2 Abs. 1 RVG).

aa) Gegenstandswert

Die Ermittlung des Gegenstandswertes ist in Abschnitt 4 des RVG, d. h. in den §§ 22 bis 33 geregelt.

Gemäß § 22 Abs. 1 RVG bestimmt sich der Gegenstandswert im gerichtlichen Verfahren nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften des GKG oder der jeweils maßgeblichen Verfahrensordnungen. Soweit im gerichtlichen Verfahren kein Wert festgesetzt wird oder sich die Anwaltsgebühren nicht nach dem Wert des gerichtlichen Verfahrens richten, muss das Gericht den Wert für die Anwaltsgebühren auf Antrag gesondert festsetzen (§ 33 Abs. 1 RVG). Dem Anwalt steht auch ein eigenes Recht zu, gegen eine zu Unrecht unterbliebene oder nach seiner Meinung zu geringe Wertfestsetzung Beschwerde einzureichen (§§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 3 RVG).

Außerhalb gerichtlicher Verfahren richtet sich der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit nach den Vorschriften für das gerichtliche Verfahren, wenn die Tätigkeit Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte (§ 23 Abs. 1 S. 3 RVG), anderenfalls nach bestimmten Vorschriften der KostO (§ 23 Abs. 3 S. 1 RVG) und wenn auch diese nicht einschlägig sind, nach billigem Ermessen (§ 23 Abs. 3 S. 2 RVG). Fehlt jeglicher Anhaltspunkt, so ist von einem Regelwert in Höhe von 4.000,00 Euro auszugehen.

Besonderheiten gelten bei Klage und Widerklage, bei der Aufrechnung und der Hilfsaufrechnung. Insgesamt ist die Wertermittlung eine schwierige Materie, die in der Praxis regelmäßig dadurch geprägt ist, dass die Gerichte zu Lasten der Anwälte dazu neigen, noch über die gesetzlich vorgesehenen Wertgrenzen hinaus die Gebühren möglichst niedrig anzusetzen, auch um Anwälte davon abzuhalten, einzelne Verfahren zu führen. Dies wird besonders deutlich in den von Gerichten stets als lästig empfundenen Nachbarstreitigkeiten, bei denen zumeist sehr niedrige Werte angesetzt werden.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Von Gesetzes wegen *gedeckt* sind z. B. die Werte für Räumungsstreitigkeiten oder für Mieterhöhungsverfahren. Dort ist maximal der Jahreswert maßgeblich, wobei zumeist nur auf die Grundmiete ohne Nebenkosten abgestellt wird. Bei Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht wird regelmäßig das Bruttogehalt für 3 Monate zugrunde gelegt. Bei Klagen auf Zustimmung zur Mieterhöhung wird der Jahresbetrag der Mieterhöhung zugrunde gelegt, obwohl diese Mieterhöhung nicht nur für ein Jahr, sondern für unbegrenzte Zeit bis zur Beendigung des Mietverhältnisses oder bis zu einer neuen Mieterhöhung gelten soll. Vergleichbare Regelungen gibt es auch bei Unterhaltsansprüchen.

bb) Wertgrundlagen

Eine Vielzahl der anwaltlichen Gebühren, insbesondere in Zivilsachen, richtet sich nach dem Wert. Hierbei ist zu bedenken, dass es 3 Arten von Werten gibt:

- den Verfahrens- bzw. Zuständigkeitswert, der für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte gemäß den §§ 23 Nr. 1 sowie 71 Abs. 1 GVG, § 2 ZPO zu ermitteln ist.
- den Gebührenstreitwert, der für den Ansatz der Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren maßgeblich ist.
- den Rechtsmittelstreitwert (§ 511 Abs. 2 ZPO), der als Grenze für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels überschritten sein muss.

Der Zuständigkeitswert wird nach den §§ 3 bis 9 ZPO ermittelt und kann vom Gebührenstreitwert abweichen. Gegenstand dieses Skriptes ist nur der Gebührenstreitwert.

bb) Gebührenbetrag

Ist der maßgebliche Gegenstandswert ermittelt, so ergibt sich nach § 13 RVG in Verbindung mit der als Anlage 2 zum RVG beigefügten Gebührentabelle jeweils ein Betrag, der dann Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

In Verfahren der Prozesskostenhilfe sieht § 49 RVG gesonderte (geringere) Gebührenbeträge vor.

cc) Gebührensatz

Ist danach ausgehend vom Gegenstandswert der Gebührenbetrag ermittelt, so ist er mit dem jeweiligen Satz des Gebührentatbestandes zu multiplizieren, so dass sich daraus dann die konkrete Gebühr ergibt, die dem Anwalt zusteht.

Ausgewiesen sind im Vergütungsverzeichnis jeweils Dezimalgebühren (z.B. 0,3; 0,5; 0,75; 1,0; 1,3; etc). Um die jeweilige konkrete Gebühr zu ermitteln, ist daher der sich nach dem jeweiligen Gegenstandswert ergebende Betrag mit der sich aus dem Gebührentatbestand ergebenden Dezimalzahl des Vergütungsverzeichnis zu multiplizieren. Das gefundene Ergebnis ergibt dann die Gebühr, die dem Anwalt zusteht.

dd) Satzrahmengebühr

Mitunter kommt es auch bei Wertgebühren vor, dass kein fester Gebührensatz vorgesehen ist, sondern ein Satzrahmen, wie etwa bei der Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV). Dort ist ein Satzrahmen von 0,5 bis 2,5 vorgesehen. In diesen Fällen bestimmt der Anwalt unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG i.V.m. § 315 ff. BGB den Gebührensatz nach billigem Ermessen (siehe auch unter Rahmengebühr in diesem Skript).

Auszugehen ist dabei grundsätzlich von der sog. Mittelgebühr. Diese ergibt sich aus der Formel (Mindestsatz + Höchstsatz): 2 und beläuft sich daher bei der Geschäftsgebühr auf $(0,5 + 2,5) : 2 = 1,5$. Je nach den Umständen des Einzelfalles geht man dann von einer höheren oder geringeren Gebühr aus.

c) Pauschgebühr

Kennzeichnend für das System der Vergütung des Rechtsanwalts nach dem RVG ist die Pauschgebühr.

- Die Gebühren entgelten die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit, soweit das RVG nichts

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

anderes bestimmt. Das stellt § 15 Abs.1 RVG klar. Entsprechend bestimmen die Absätze 2 der Vorbemerkungen zu den Teilen 3 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG, dass die Verfahrensgebühren für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information entstehen, was immer der Betrieb des Geschäfts erfordern mag.

Die Gebühren des RVG gelten in aller Regel ganze Tätigkeitsbereiche ab. Die Vergütung ist nicht direkt am konkreten Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts orientiert. Das RVG sieht keine Vergütung nach Zeitaufwand oder je Zeile Schriftsatz vor.

- Wird der Rechtsanwalt beispielsweise mit der Prozessvertretung seines Mandanten in einem Zivilrechtsstreit erster Instanz beauftragt, so gilt die Verfahrensgebühr der Nr. 3100 VV-RVG nicht nur die Aufnahme der Information, die Fertigung der Klageschrift, die Weiterleitung der eingehenden Verfügungen des Gerichts ab sondern auch alle weiteren Tätigkeiten des Rechtsanwalts, die der Betrieb des Rechtsstreits erfordert bis schließlich zur Einholung des Rechtskraftzeugnisses für das Endurteil; und zwar unabhängig davon, wie umfangreich sich die Sache entwickelt. Eine weitere Gebühr gibt es nur, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Das ist in diesem Beispiel für die Vertretung des Mandanten in einem Termin der Fall. Der Rechtsanwalt verdient dann zusätzlich die Terminsgebühr der Nr. 3104 VV-RVG; wiederum unabhängig davon, wie lang der Termin dauert und wie viele Termine wahrzunehmen sind.
- Andererseits fällt die Gebühr bereits mit der ersten Tätigkeit des Rechtsanwalts aus dem Abgeltungsbereich der Gebühr in voller Höhe an, falls das RVG nichts anderes bestimmt. Schon die Aufnahme der Information im Rahmen des Auftrags, auf eine Klage zu erwidern, lässt die 1,3 Verfahrensgebühr der Nr. 3100 VV-RVG in voller Höhe entstehen. Nur für den Fall, dass der Auftrag endet, bevor der Rechtsanwalt die Klagerwiderung einreicht, bestimmt das RVG „anderes“. Nach Nr. 3101 VV-RVG ist die Verfahrensgebühr der Nr. 3100 VV-RVG in diesem Fall nur mit einem Satz von 0,8 verdient.

Diese Eigenart der Pauschgebühr ist der Grund dafür, dass der Rechtsanwalt gelegentlich bei deutlich unterschiedlichem Arbeitsaufwand in zwei Mandaten Vergütungen gleicher Höhe verdient.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

d) Angelegenheit

Die Angelegenheit ist die Abrechnungseinheit des RVG.

- Für die Tätigkeit in der selben Angelegenheit kann der Rechtsanwalt Gebühren nur einmal fordern (§ 15 Abs.2 Satz 1 RVG). Ist er in zwei Angelegenheiten tätig, kann der Rechtsanwalt zweimal abrechnen, d. h. für jede Angelegenheit die Gebühren fordern, in deren Abgeltungsbereich er tätig war. Die Angelegenheit begrenzt den Abgeltungsbereich der Pauschgebühr. Die Angelegenheit bedeutet den Rahmen, innerhalb dessen sich die anwaltliche Tätigkeit abspielt, wobei im Allgemeinen der dem Rechtsanwalt erteilte Auftrag entscheidet. Sie ist durch einen einheitlichen Auftrag, den Rahmen der Tätigkeit und einen inneren Zusammenhang bestimmt.
- Im außergerichtlichen Bereich ist die konkrete Bestimmung der Angelegenheit, d. h. die Abgrenzung einer Angelegenheit von einer anderen oft schwierig. Eine gesetzliche Regelung fehlt. Man muss sich deshalb an Einzelfällen orientieren.
- Für den behördlichen und gerichtlichen Bereich ist demgegenüber umfangreich geregelt, was zur Angelegenheit gehört und wann der Rechtsanwalt in verschiedenen Angelegenheiten tätig ist. Was zur selben Angelegenheit gehört bestimmt § 16 RVG. So sind beispielsweise eine Angelegenheit das Verfahren über die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist (§ 16 Nr.2 RVG) sowie mehrere Verfahren über die Prozesskostenhilfe in dem selben Rechtszug (§ 16 Nr.3 RVG). Die selbe Angelegenheit sind auch das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und jedes Verfahren über deren Abänderung oder Aufhebung (§16 Nr.6 RVG); ebenso das schiedsrichterliche Verfahren und das gerichtlichen Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters (§ 16 Nr.10 RVG). Weiter ist die selbe Angelegenheit das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels, wovon allerdings das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels beispielsweise gemäß § 72a ArbGG zu trennen ist. Dieses Beschwerdeverfahren ist gesondert abzurechnen (§ 16 Nr.13 2. HalbS RVG, Nr.3506 VV-RVG).

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

- Verschiedene Angelegenheiten und besondere Angelegenheiten zählen die §§ 17 und 18 RVG auf. So stellt § 17 Nr. 1 RVG beispielsweise klar, dass das Verwaltungsverfahren, das Vorverfahren nach Widerspruch und das anschließende gerichtliche Verfahren verschiedene Angelegenheiten sind. Der Rechtsanwalt hat daher die jeweiligen Gebühren gesondert abzurechnen. Er muß jedoch Anrechnungsvorschriften beachten, welche dazu führen, daß bei einer bereits im früheren Verfahrenabschnitt ausgeübten Tätigkeit die Gebühr für den folgenden Abschnitt reduziert wird.
- Verschiedene und besondere Angelegenheiten sind weiter das Mahnverfahren und das daran anschließende streitige Verfahren (§ 17 Nr. 2 RVG; aber Anrechnung der Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3505 Anm. VV-RVG), das Verfahren in der Hauptsache und ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§ 17 Nr. 4 lit.b RVG), der Urkunden- oder Wechselprozess und das ordentliche Verfahren nach Abstandnahme (§ 17 Nr. 5 RVG; aber Anrechnung der Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 Anm. Abs 2), jede Vollziehungsmaßnahme bei der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung (§ 18 Nr. 4 RVG) jede Verurteilung zu einem Ordnungsgeld gemäß § 890 Abs.1 ZPO (§ 18 Nr. 16 RVG) und das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 18 Nr.18 RVG).

e) Rahmengebühren

- Neben den Wertgebühren sind auch Betragsrahmengebühren vorgesehen, also Gebühren, die nach ihrem Mindest- und Höchstbetrag begrenzt sind (so insbesondere in Straf- und Bußgeldsachen sowie in sozialrechtlichen Angelegenheiten nach § 3 Abs. 1 S. 1 RVG). Auch hier bestimmt der Anwalt die in seinem konkreten Fall angemessene Gebühr unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG. Auszugehen ist dabei auch hier grundsätzlich wiederum von der sog. Mittelgebühr. Diese ergibt sich hier aus der Formel (Mindestbetrag + Höchstbetrag) : 2. Je nach den Umständen des Einzelfalles geht man dann von einer höheren oder geringeren Gebühr aus.
- Die Rahmengebühren sind Fälle des § 315 Abs.1 BGB: „Soll die Leistung durch einen der Vertragsschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.“

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Nach § 14 Abs.1 RVG hat der Rechtsanwalt die von ihm verdiente Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu bestimmen; ggf. ist ein besonderes Haftungsrisiko zu berücksichtigen.

Zur Bestimmung des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit ist einerseits auf den zeitlichen Aufwand und andererseits auf die Intensität der Arbeit abzustellen. Die außergerichtliche Abwehr einer Mietforderung, die wegen Mietminderungen aus unterschiedlichen Mängeln zu verschiedenen Zeitpunkten offen geblieben ist, ist mit der Notwendigkeit, jede einzelne Minderung zu belegen, zeitlich aufwendig, aber nicht schwierig. Die Geltendmachung einer Arbeitnehmererfindervergütung erfordert demgegenüber weniger Zeit, wohl aber Spezialkenntnisse und möglicherweise auch die Kenntnisse einer Fremdsprache

Die „Bedeutung der Angelegenheit“ wird durch die möglichen Auswirkungen auf den Mandanten oder durch sein persönliches, ideelles oder wirtschaftliches Interesse am Ausgang der Sache bestimmt. So können beispielsweise die Stellung des Mandanten, sein Ansehen oder die Bedeutung der Klärung der zu bearbeitenden Angelegenheit oder weiterer Angelegenheiten berücksichtigt werden. In einem Musterfall reicht die Bedeutung der Angelegenheit über diejenige des Einzelfalls ebenso hinaus wie bei der Fertigung allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Die „Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers“ sind relativ zum Durchschnitt der Bevölkerung zu berücksichtigen. Bessere wirtschaftliche Verhältnisse rechtfertigen die Bestimmung einer höheren Vergütung.

- Weitere, markante Umstände des Einzelfalls können in die Bestimmung der verdienten Gebühr innerhalb des vorgegebenen Betrags- oder Satzrahmens einfließen, z. B. ein besonderer Zeitdruck, der zur Arbeit am Wochenende zwang. Nachfolgend sind beispielhaft Umstände aufgeführt, deren Berücksichtigung bei der Bestimmung der verdienten Gebühr von Gerichten akzeptiert wurde.

1. Umfang der anwaltlichen Tätigkeit

- Aktenstudium, Studium von Rechtsprechung und Literatur
- Wartezeiten vor Beginn, Dauer der Hauptverhandlung, auswärtige Beweisaufnahme an der Unfallstelle

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

- Verweisung an ein anderes Gericht, ohne dass eine neue Angelegenheit gegeben ist
 - Anzahl der gehörten Zeugen
 - Tätigkeit gegenüber mehreren Gegnern, z. B. Vertretung des Nebenklägers gegenüber mehreren Angeklagten
 - Vorbereitung des Plädoyers
 - Dauer des Verfahrens
 - Auswertung von Fachgutachten
2. Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
- Rechtliche Probleme
 - erforderliche Fremdsprachenkenntnisse
 - Besondere buchhalterische und steuerliche Kenntnisse
 - Hinzuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen
 - Prüfung medizinischer Gutachten
 - Schwierigkeiten im Umgang mit dem Mandanten aufgrund dessen Persönlichkeitsstruktur
3. Bedeutung der Angelegenheit
- Berufliche Konsequenzen
 - Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Stellung
 - Präjudizwirkung für einen nachfolgenden Schadensersatzprozess
 - Musterverfahren
- Orientierung für die Bestimmung der verdienten Gebühr gibt die sogenannte Mittelgebühr. Sie beträgt im Gebührensatzrahmen der Nr. 2200 VV-RVG, der Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels, 0,5 bis 1,0 der vollen Gebühr des § 13 Abs.1 RVG, 0,75 der vollen Gebühr. Im Gebührensatzrahmen der Nr. 4112 VV-RVG, der Gebühr für die Verteidigung eines Angeklagten vor der Strafkammer, € 40,00 bis € 270,00, beträgt die Mittelgebühr € 155,00. Die Mittelgebühr gilt als die „billige“ Gebühr in Normalfällen, wenn die obigen Umstände sämtlich durchschnittlich sind.

Zu berücksichtigen ist bei der Bestimmung des konkret verdienten Gebührensatzes im Gebührensatzrahmen bzw. des Betrages der Gebühr im Betragsrahmen die sogenannte Kompensationstheorie. Danach kann ein erhöhend zu berücksichtigender Umstand durch einen weiteren, nach § 14 Abs.1 RVG mindernd zu berücksichtigenden Umstand ausgeglichen werden. Die Höchstgebühr bzw. der höchste Gebührensatz kommen jedoch nicht lediglich für Fälle in Betracht, die unter allen zu berücksichtigenden Kriterien eine Spitzenposition einnehmen. Die Vergütung kann auch dann mit dem Maximalwert bestimmt werden, wenn nur ein Gesichtspunkt für die Höchst-

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

gebühr spricht und dieser Umstand nicht durch andere, deutlich geringer anzusetzende kompensiert wird. Die Mindestgebühr und der Mindestgebührensatz kommen nur für ganz einfache Sachen in Betracht.

- Die vom Anwalt so bestimmte Gebühr ist verbindlich, wenn sie billigem Ermessen entspricht. Dies ist eine negative Abgrenzung, d.h. wenn im Einzelfall die Gebührenbestimmung unbillig ist, ist sie nicht verbindlich. Der Anwalt muß also nach den obigen Kriterien sein Ermessen ausüben, hieran ist er später gebunden. Erst wenn seine Entscheidung den oberen Rang des durch die Umstände bestimmten Rahmens überschreitet, ist sie unbillig und damit unverbindlich.

Weicht der Anwalt hier von mittleren Werten nach oben ab, empfiehlt es sich – auch und gerade für einen etwaigen Gebührenprozess – die Darlegung einer Begründung für den höheren Wert. Nur dann kann das im Streitfall von den Gerichten bei der Rechtsanwaltskammer einzuholende Gutachten zu einem Ergebnis kommen. Fehlen anwaltliche Darlegungen zu den Bemessungsgrundlagen und kann mithin die Kammer kein Gutachten zur Angemessenheit der anwaltlichen Gebührenbemessung erstellen, wird das Anwalt unter Umständen nur das Mindesthonorar durchsetzen können

Das Bestimmungsrecht des Rechtsanwalts wird im Gebührenstreit zumindest in der Praxis gewahrt. In der Regel sich der kontrollierende Rechtspfleger oder Richter an den sog. Toleranzgrenzen der Rechtssprechung. Danach bestimmen der Rechtspfleger oder der Richter die ihnen billig erscheinende Gebühr. Weicht die vom Rechtsanwalt bestimmte Gebühr um 20 % oder weniger hiervon ab, wird die Bestimmung des Rechtsanwalts als verbindlich toleriert.

e) Erhöhungsgebühr

- Vertritt der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit mehrere Personen, erhält er hierfür eine zusätzliche Gebühr nach § 7 RVG Nr. 1008 VV. Nach § 7 Abs 1 RVG kann der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber die Gebühren für seine Tätigkeit nur einmal erheben. Durch die Vertretung mehrerer Auftraggeber entstehen ein höherer Aufwand und ein höheres Haftungsrisiko. Nach Nr. 1008 VV erhöhen sich deshalb die Verfahrens- und/oder Geschäftsgebühr für jede weitere Person um 0,3. In der Praxis wird die Erhöhung der Gebühren häufig als Erhöhungsgebühr

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

bezeichnet. Das ist ungenau. Es handelt sich nicht um eine selbständige Gebühr. Vielmehr wird die jeweilige Gebühr um den entsprechenden Satz von 0,3 je Auftraggeber erhöht.

- Die „**mehreren Auftraggeber**“ müssen mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Mehrere natürliche Personen sind Eheleute. Um mehrere Auftraggeber handelt es sich auch bei einer Erbengemeinschaft, die aus mehreren natürlichen Personen besteht und gemeinschaftliche Forderungen aus dem Nachlass gegenüber Dritten geltend machen. Die Erbengemeinschaft ist keine juristische Person und auch nicht rechtsfähig, weil sie auf die Auseinandersetzung gerichtet ist.

Die BGB-Gesellschaft ist nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2001, 156) rechtsfähig und damit zugleich in einem Zivilprozess aktiv und passiv parteifähig. Wenn der Rechtsanwalt von der BGB-Gesellschaft zur Geltendmachung eines Anspruchs beauftragt wird, so hat er nur einen Auftraggeber. Dies gilt zum Beispiel für die Inhaber einer Gemeinschaftspraxis. Wird demgegenüber die BGB-Gesellschaft und darüber hinaus, die einzelnen BGB-Gesellschafter in Anspruch genommen, handelt es sich um eine Auftraggebermehrheit. Vertritt der Rechtsanwalt nicht nur die BGB-Gesellschaft, sondern auch zusätzlich die Gesellschafter, findet Nr. 1008 VV Anwendung.

Das gleiche gilt bei der Vertretung einer Wohnungseigentümergeinschaft es sei denn, der Anwalt vertritt die einzelnen Wohnungseigentümer. Das ist zum Beispiel bei Vertretung der beklagten Eigentümer in der Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Eigentümerversammlung.

Auch mehrere juristische Personen kommen als Auftraggebermehrheit in Betracht. Dies ist denkbar bei einer GmbH und Co KG, wenn in derselben Sache die Komplementärin GmbH ebenfalls zusätzlich in Anspruch genommen wird.

- Bei Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert berechnen, muss der Rechtsanwalt für mehrere Auftraggeber wegen **desselben Gegenstandes** tätig geworden sein. Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist der Anspruch, den der Rechtsanwalt für den Auftraggeber geltend macht oder abwehrt. Wird der Rechtsanwalt aus demselben Rechtsverhältnis für mehrere Auftraggeber wegen unterschiedlichen Ansprüchen tätig, so erhöht sich die

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Gebühr nicht. Vielmehr erhöht sich dann der Gegenstandswert aus der Addition der einzelnen Anspruchswert
Entstehen in einer Angelegenheit Fest- oder Betragsrahmengebühren, kommt es nicht auf denselben Gegenstand an. Der Rechtsanwalt erhält die Erhöhung, wenn er wegen unterschiedlicher Ansprüche für mehrere Auftraggeber tätig wird.

- Nach Nr. 1008 VV soll sich nur die **Verfahrens- oder die Geschäftsgebühr** erhöhen. Nach herrschender Meinung erhöhen sich beide Gebühren, sofern beide selbstständig abgerechnet werden dürfen.
Grundsätzlich können alle im RVG genannten Geschäfts- und Verfahrensgebühren nach Nr. 1008 VV erhöht werden. Dies gilt nicht nur für die außergerichtliche Vertretung und für das Klageverfahren.
Im Mahnverfahren erhöht sich die Verfahrensgebühr für den Mahnbescheid oder den Widerspruch. Das gilt nicht für die Verfahrensgebühr eines Antrags auf Erlass des Vollstreckungsbescheides. Nach Nr. 3308 Anm. Satz 2 VV erhöht sich die Verfahrensgebühr für den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides nicht, wenn bereits eine erhöhte Verfahrensgebühr für den Antrag auf Erlass des Mahnbescheides entstanden ist.

Die Verfahrensgebühren für den Verkehrsanwalt oder den Terminsvertreter sind ebenfalls erhöhungs-fähig. Dasselbe gilt für die Verfahrensgebühr in der Zwangsvollstreckung.

Nicht erhöht werden zum Beispiel die Einigungs- und Terminsgebühr.

Bei Wertgebühren und Satzrahmengebühren wird eine feststehende Erhöhung von 0,3 je zusätzlichem Auftraggeber vorgenommen. Bei einem zusätzlichen Auftraggeber wird zum Beispiel die Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV in Höhe von 1,3 um 0,3 auf 1,6 erhöht. Bei einer Verfahrensgebühr im gerichtlichen Mahnverfahren von 1,0 um 0,3 auf 1,3 und bei einer Gebühr für den Widerspruch im gerichtlichen Mahnverfahren in Höhe von 0,5 um 0,3 auf 0,8. Bei der Betragsrahmengebühr wird die Erhöhung des Mindest- und Höchstbetrages um 30% vorgenommen und nach Addition durch 2 geteilt. Die Festgebühr erhöht sich um 30 %.

Die Erhöhung darf bei Wert- und Satzrahmengebühren die Höchstgrenze von 2,0 nicht überschreiten. Dies gilt nur für die Berechnung der Erhöhung und nicht für die zu erhöhende Gebühr selbst. Bei acht Auftraggebern kann der Rechtsanwalt für seine außergerichtliche Tätigkeit, z.B. eine Geschäfts-

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

gebühr als „Schwellengebühr“ von 1,3 und eine Gebühr von 2,0 insgesamt 3,3 verlangen. Die Vertretung von sieben weiteren Auftraggebern ergibt eine Gebührenerhöhung von 2,1. Dies würde den Gebührensatz von 2,0 übersteigen und wird deshalb auf 2,0 reduziert.

g) Anrechnung

Die Geschäftsgebühr ist nach Vorb. 3 Abs. 4 VV zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die nachfolgende Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren **anzurechnen**.

Der Gesetzgeber hat nicht geregelt, wie sich die Erhöhung auf die Anrechnung auswirkt. Nach überwiegender Meinung erfolgt eine Anrechnung der Geschäftsgebühr von höchstens 0,75. Alles, was darüber hinausgeht, bleibt anrechnungsfrei (Enders, RVG für Anfänger, 14. Aufl., RdNr. 631 ff; Hansens, RVG Report 2004, 95).

Die Anrechnung bedeutet nach der Rechtsprechung des BGH, daß die zunächst verdiente Gebühr erhalten bleibt und die später verdiente Gebühr reduziert wird. Das führt zu erheblichen Umständen im Prozeß und bei der Kostenfestsetzung in gerichtlichen Verfahren nach außergerichtlicher Tätigkeit (siehe weiter unten im Skript).

h) Abgleich

Nach § 15 Abs. 3 RVG ist eine Gebührenkürzung vorzunehmen, wenn dieselbe Gebühr mehrfach mit unterschiedlichen Sätzen anfällt. Dies kann bei den Verfahrens-, Termins- und Einigungsgebühren vorkommen. In diesem Fall entstehen beide Gebühren, aber insgesamt nicht mehr als die Gebühr nach dem zusammengerechten Wert und dem höchsten Gebührensatz.

Am Häufigsten kommt dies bei der Einigungsgebühr vor, wenn im gerichtlichen Vergleich auch nicht rechtshängige Fragen erledigt werden. Dann entsteht für den rechtshängigen Teil eine Wertgebühr von 1,0 und für den nicht rechtshängigen Teil eine Gebühr von 1,5. Insgesamt kann höchstens eine Gebühr von 1,5 nach dem addierten Wert gefordert werden. Unter Umständen ist also eine Kürzung vorzunehmen. Diese

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Gebührenkürzung tritt aber nicht in jedem Fall ein, es kommt immer auf die jeweiligen Einzelwerte an.

i) Besondere Angelegenheiten

Unter besonderen Angelegenheiten nach § 18 RVG werden Tätigkeiten aufgezählt, die grundsätzlich keine selbstständige Angelegenheiten darstellen. Für die aufgezählten Tätigkeiten soll aber der Rechtsanwalt immer isoliert abrechnen können. Der Schwerpunkt der Aufzählung liegt im einstweiligen Anordnungsbereich der Familiensachen und in der Zwangsvollstreckung.

j) Zum Rechtszug gehörend

In § 19 RVG stellt der Gesetzgeber klar, welche Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten zum Rechtszug gehören oder mit dem Verfahren zusammenhängen.

„Zu dem Rechtszug oder dem Verfahren gehören auch alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder dem Verfahren zusammen hängen, wenn die Tätigkeit nicht nach § 18 eine besondere Angelegenheit ist.“ (§ 19 Abs.1 Satz 1 RVG).

Dafür können gemäß nach § 15 Abs. 2 Satz 2 RVG keine zusätzlichen Gebühren abgerechnet werden.

Hierzu gehören die häufig anfallenden Tätigkeiten:

- Vorbereitung der Klage
- Einlegung von Rechtsmitteln in Straf- und Bußgeldsachen
- Kostenfestsetzung und Einforderung der Vergütung
- vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung
- Herausgabe von Handakten oder Übersendung an einen anderen Rechtsanwalt

3. Beratung und Belehrung des Mandanten

Die Beratung und Belehrung des Mandanten hat sich neben der eigentlichen Rechtssache auch auf die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit und eines eventuellen Klagverfahrens zu erstrecken. Wann und in welchem Umfang er den Mandanten über die Kostenfrage informieren muß, ist in rechtlicher und taktischer Hinsicht vom Einzelfall abhängig.

a) Hinweispflicht

- Der BGH hat den Grundsatz aufgestellt, daß kein Mandant ein unentgeltliches Tätigwerden des Rechtsanwalts erwarten darf und, weil die Gebühregrundlagen allgemein zugänglich, sind keine allgemeine Hinweispflicht besteht (BGH Urteil vom 24.05.2007, IX ZR 89/06 m.w.N., AnwBl 2007, S.628, BRAK-Mitt.2007, S.159 mit Anm. Grams).

Der Rechtsanwalt ist demnach nicht verpflichtet, den Mandanten ungefragt darüber aufzuklären, daß und welche Gebühren in welcher Höhe entstehen werden. Meines Erachtens sollte er in jedem Fall den Mandanten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt seiner Tätigkeit auf die Kostenfolge hinweisen und bei weiterer Nachfrage auch eine Berechnung der zu erwartenden Kosten (worst case) vornehmen können.

Hiervon werden im Einzelfall Ausnahmen gemacht. Wenn der Anwalt im Einzelfall annehmen muß, daß die Kostenfrage für den Mandanten von erheblicher Bedeutung sein kann, muß er von sich aus tätig werden. Das kann der Fall sein, wenn auch ein Erfolg im Ergebnis wirtschaftlich sinnlos wäre. Denkbar sind die Insolvenz des Schuldners, wenn keine Rechtsschutzversicherung besteht oder PKH nicht erreicht werden kann.

- Fragt der Mandant nach, muß der Anwalt ihn hierüber unterrichten. Dann muß er auf die Höhe der entstehenden Gebühren hinweisen oder zumindest die Grundlagen mitteilen, nach denen sich später die Gebühren berechnen werden. Das kann auch eine Berechnung des Kostenrisikos bei

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Mandatsdurchführung beinhalten. Mit Kostentabellen oder Berechnungsprogrammen ist das nicht sonderlich schwierig, wenn man auch als Anwalt Kenntnisse des Kostenrechts hat.

b) Wertgebühren

- Der Mandant ist vor Beginn der anwaltlichen Tätigkeit darauf hinzuweisen, daß sich anfallende Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, § 49b Abs. V BRAO. Ein Verstoß führt zu einem Schadensersatzanspruch des Mandanten (BGH Urteil vom 24.05.2007, IX ZR 89/06 m.w.N.; BGH Urteil vom 11.10.2007, IX ZR 105/06).

Über die Abhängigkeit der Gebühren vom Gegenstandswert und damit vom Inhalt des Auftrags ist also bereits vor Übernahme des Auftrages und damit jeder anderen anwaltlichen Tätigkeit in der Sache zu belehren. Das wird der Praxis nicht gerecht, denn der Mandant interessiert sich im Regelfall zwar auch für die Kosten, primär geht es ihm indes um sein Problem und dessen Lösung. Vor dem ersten Gespräch gleich über Die Kosten zu sprechen, ist m.E. praktisch kaum durchzuführen. Der BGH versteht in obiger Entscheidung § 49b Abs. V BRAO aber nur als die Pflicht zu einem ganz allgemein gehaltenen Hinweis, nicht auf die Pflicht zur umfassenden Kostenberechnung. Etwa so, „ich möchte Sie darauf hinweisen, daß meine Kosten nach dem Gegenstandswert berechnet werden“. Damit kann der Mandant im Regelfall nichts anfangen und man ist doch gleich im Kostengespräch.

- Im Streitfall muß der Anwalt die Belehrung substantiiert darlegen, der Mandant trägt dann aber die Beweislast für das Fehlen des Hinweises (BGH Urteil vom 11.10.2007, IX ZR 105/06). Daher sollte sich der Anwalt mindestens eine Aktennotiz über das Kostengespräch machen, denn sonst kann er später nicht mehr konkret vortragen. Dann wäre das Unterbleiben bewiesen. Denkbar ist auch, den Mandanten vor dem ersten Gespräch einen „Mandantenfragebogen“ ausfüllen zu lassen. Hierbei kann er auf die Streitwertabhängigkeit der Gebühren schriftlich hingewiesen werden. Dieser Hinweis wäre dann vom Mandanten gesondert zu unterschreiben. Wenn sodann im ersten Gespräch Fragen zum Hinweis aufkommen, können diese sogleich geklärt werden und der Anwalt kann diese Regelung erläutern.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

- Wird die Hinweispflicht verletzt und beruft sich später der Mandant hierauf, muß er im Regreßprozeß im Einzelnen darlegen, wie der sich bei Erteilung verhalten hätte. Weil der Anwalt nur generell auf die Abhängigkeit hinweisen muß, zu diesem frühen Zeitpunkt aber keine Kostenberechnung vornehmen muß, reicht die bloße Erklärung, man hätte von einer Tätigkeit Abstand genommen nicht aus (BGH Urteil vom 24.05.2007, IX ZR 89/06 m.w.N.). Das erscheint widersinnig, soll der Hinweis doch dem Mandanten ermöglichen, sich über die Auftragserteilung zu entscheiden. Es klärt sich auf, wenn man das o.a. Urteil genau liest und feststellt, daß es um das Honorar für eine Beratung ging. In diesem Fall ist nachvollziehbar, daß weitere Aufklärung erst im Beratungsgespräch notwendig und möglich war, für das eben das Beratungshonorar anfällt.
- Das Unterlassen des Hinweises nach § 49b Abs. V BRAO führt zur Haftung nach allgemeinen Grundsätzen (Verschulden bei Vertragsschluß § 311 II BGB). Das kann damit unter Umständen zu einer Reduzierung der anwaltlichen Kosten führen, wenn der Mandant vorträgt, bei Kenntnis hiervon hätte er von der Geltendmachung seiner Forderungen Abstand genommen und wenn der Schaden gerade in diesen Kosten besteht.
- Zur Aufklärungspflicht des Anwaltes gehört z. B. auch der Hinweis, daß in arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz eine Kostenerstattung nicht stattfindet, § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz. Dies bedeutet, daß unabhängig vom Prozessausgang im arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz jede Partei ihre eigenen Anwaltskosten trägt. Dies kann unter Umständen auch den obsiegenden Arbeitnehmer im Rahmen einer Kündigungsschutzklage finanziell erheblich belasten.
- Es entspricht meines Erachtens einem fairen Verhalten zwischen den Vertragspartnern, wenn der Anwalt den Mandanten bereits zu Beginn der Tätigkeit auf die Höhe der entstehenden Gebühren hinweist und die Kostenfrage mit ihm durchspricht. Zu einem möglichst frühen Zeitpunkt sollte der Anwalt also über die Kostengrundlagen und damit über das Kostenrisiko aufklären.

4. Rechtsschutzversicherung

Der Mandant soll ohne konkreten Anlaß nicht nach dem Bestehen einer Rechtsschutzversicherung befragt werden müssen (so Chab in BRAK-Mitt.2003, S.9f). Dennoch sollte der Anwalt diese Frage klären, weil er sich ansonsten der Chance begibt, einen finanziell leistungsfähigen Kostenträger zu erhalten.

Meines Erachtens gehört bei einer Privatperson diese Frage zum ersten Gespräch, zumal viele rechtsschutzversicherte Personen die Kostenübernahme inzwischen zumindest telefonisch mit ihrem Versicherer abklären.

Es ist zunächst Aufgabe des Mandanten, dem Anwalt alle für eine Deckungsanfrage erforderlichen Informationen zu erteilen und bei Problemen anhand seiner Unterlagen aufgeworfene Fragen des Versicherers zu klären. Eine eigene Recherche muß der Rechtsanwalt nicht anstellen (OLG Celle, Urteil vom 07.03.2007, 3 U 262/02, BRAK-Mitt.2007, S. 196 mit Anm. Chab). Der Anwalt kann daher bei Nachfragen des Versicherers seinen Mandanten auffordern, dies direkt zu klären oder ihm die fehlenden Informationen zu erteilen. In seinem Interesse sollte er konkrete Fragen stellen, Unterlagen anfordern oder Anweisungen erteilen. Ich halte es für problematisch, wenn der Mandant nur aufgefordert wird, weiteres direkt zu klären oder den anliegenden Brief der Versicherung selbst zu bearbeiten. Nicht nur im Haftungs-, auch im Kosteninteresse!

5. Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

- Der Anwalt muß den Mandanten mit erkennbaren finanziellen Problemen auf die Möglichkeit und auch auf die Grenzen der Beratungs- und Prozeßkostenhilfe oder auf die Angebote von Prozeßfinanzierern hinweisen (siehe hierzu Bäumer, Prozeßkosten als Haftungsquelle, AnwBl. 2006, S.61).

Wenn ein Mandant aufgrund seiner finanziellen Situation nicht in der Lage ist, sich anwaltlichen Rechtsrat zu holen, so kann er unter bestimmten

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Voraussetzungen Beratungshilfe erhalten, § 1 Beratungshilfegesetz. Hierdurch soll eine Chancengleichheit mit finanziell leistungsfähigen Rechtssuchenden hergestellt werden, die Schwelle zur Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistung soll hierbei herabgesetzt werden.

- Beratungshilfe bezieht sich ausschließlich auf die außergerichtliche Tätigkeit, für eine gerichtliche Tätigkeit kann Prozesskostenhilfe beantragt werden. Zu prüfen ist also, wenn ein Rechtssuchender den Anwalt aufsucht, ob für die möglicherweise in Anspruch zu nehmende Leistung des Anwaltes Beratungshilfe vom Grundsatz her in Betracht kommt, oder ob möglicherweise gleich an ein gerichtliches Verfahren mit einem entsprechenden Prozesskostenhilfeantrag gedacht werden muß. Der Anwalt ist, bei konkreten Tatsachen, die eine Inanspruchnahme möglicherweise rechtfertigen, zur Nachfrage und damit zur Belehrung verpflichtet. Auch hier kann eine fehlende Belehrung den Anwalt seine Gebühren kosten.

6. Vergütungsvereinbarung

Honorarvereinbarungen sind insbesondere in Großkanzleien weithin üblich und werden empfohlen für Tätigkeiten, die nicht kostendeckend bearbeitet werden können. Inwieweit diese im Einzelfall auch mit dem Mandanten vereinbart, also im Rahmen von Gesprächen durchgesetzt werden können, obliegt dem Verhandlungsgeschick und auch der Situation jedes einzelnen Anwaltes und jedes einzelnen Mandanten. Eine wirksame Vergütungsvereinbarung hat einige Bedingungen zu erfüllen.

a) Textform

Die Vergütungsvereinbarung muss gemäß § 3a Abs. 1 S. 1 RVG nur noch in der weniger strengen Textform nach § 126b BGB abgefasst sein. Die Textform ermöglicht also künftig den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung sowohl per Telefax, per Computer-Fax, per E-Mail oder sogar per SMS. Eine Unterschrift ist nicht zwingend erforderlich. Der Abschluss der Vergütungsvereinbarung kann durch eine Unterschriftenachbildung (Faksimile) oder durch einfache Angabe des Namens mit Ort und Datum gekennzeichnet werden.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

b) Bezeichnung

Die Bezeichnung der Vereinbarung ist nicht mehr zwingend vorgegeben, § 3a Abs. 1 S. 2 RVG. Die Vereinbarung kann lauten „Vergütungsvereinbarung“, „Erfolgshonorarvereinbarung“, „Vergütungsvertrag“, „Anwaltsvergütungsvertrag“, „Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Anwaltsvergütung“.

c) Abgrenzung

Die gesetzlich vorgeschriebene Reinheit der Vergütungsvereinbarung gemäß § 3a Abs. 1 S. 2 RVG gebietet zum Schutz der Verbraucher deren deutliche Absetzung von anderen Vereinbarungen zur Durchführung des Mandats. Die Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO, die zulässige Haftungsbeschränkung nach § 51 a Abs. 1 BRAO oder Vereinbarungen über die Art und Weise der Bearbeitung sollen deutlich als sonstige Vereinbarungen gekennzeichnet sein. Die Verknüpfung der eigentlichen Vergütungsvereinbarung mit der Auftragserteilung (Mandatsvertrag) ist zulässig. Bei Verletzung der Formvorschriften ist die Vereinbarung nichtig. Es handelt sich dann um eine Naturalobligation. Das heißt, der Betrag aus der Vergütungsvereinbarung kann nicht eingeklagt werden. Die gesetzlichen Gebühren können in jedem Fall gerichtlich geltend gemacht werden. Rückforderungsausschluss ist ersatzlos gestrichen

Nach § 4 Abs. 1 RVG a.F. war die Rückforderung einer freiwillig und vorbehaltlos erbrachten Leistung ausgeschlossen, wenn der Zahlung eine formwidrige Vergütungsvereinbarung zugrunde lag. Diese Regelung ist weggefallen. Die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Rückforderung nach § 812 ff. BGB sind strenger als bisher. Der Mandant muss nicht nur freiwillig und vorbehaltlos, sondern auch in Kenntnis des Fehlens einer Rechtsgrundlage geleistet haben. Dieses Kriterium wird in der Regel nicht erfüllt sein.

d) Gebührenreduzierung

Der Anwalt kann für seine außergerichtliche Tätigkeit, das gerichtliches Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung eine niedrigere Vergütung als die gesetzlichen Gebühren vereinbaren § 4 Abs. 1 und 2 RVG. Diese Regelung stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz gemäß § 49 b Abs. 1

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

BRAO dar. Danach ist es unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren als das RVG vorsieht. Die Formvorschriften des § 4 Abs. 1 RVG gelten nicht. Der Mandant ist bei einer Verringerung der gesetzlichen Gebühren nicht schutzwürdig. An der schriftlichen Abfassung besteht ein Eigeninteresse des Mandanten. Bei ihm liegt die Beweislast.

e) Beratung und Erstellung von Gutachten

Für die Beratung, die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und die Tätigkeit als Mediator verlangt der Gesetzgeber nach § 34 RVG generell und vorrangig den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung. Die strenge Form des § 3a RVG gilt nicht. Die Schriftlichkeit ist nicht erforderlich, sie ist aber dringend zu empfehlen und steht wegen der Beweislast im Eigeninteresse des Rechtsanwalts. Wird eine Vereinbarung nicht abgeschlossen, gilt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, § 34 Abs. 1 Satz 2 RBG i.V.m. § 612 Abs. 1 BGB. Nach § 612 Abs. 2 BGB bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der üblichen Gebühr. Ein Vergleich mit der gesetzlichen Gebühr (Taxe) kommt nicht mehr in Betracht.

f) Inhaltskontrolle

Die Vergütungsvereinbarung mit dem Mandanten als Verbraucher unterliegt der Inhaltskontrolle als allgemeine Geschäftsbedingung nach den §§ 305 ff BGB. Insbesondere sind die Klauselverbote der §§ 308, 309 BGB zu beachten. Der Rechtsanwalt darf bei vorzeitiger Kündigung des Mandats nicht die volle Vergütung für nicht vollständig erbrachte Leistungen verlangen § 308 Nr. 7 BGB. Bei einer Stundensatzvereinbarung darf kein erleichternder Nachweis für die Abrechnung durch fingierte Anerkennung bei fehlendem Widerspruch binnen einer Frist vereinbart werden § 309 Nr. 12 BGB.

g) Vergütungshöhe

Bei den Arten der Vergütungshöhe besteht absolute Gestaltungsfreiheit. Was zählt, ist die Akzeptanz der Mandantschaft und der angemessene Erlös des Anwalts. Gute Erfahrungen werden mit Beispielen in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen gemacht:

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

- Die Geschäftsgebühr als Rahmengebühr wird mit 2,0 vereinbart.
- Eine zusätzliche Gebühr wird für eine umfangreiche Beweisaufnahme vereinbart.
- Die Verfahrensgebühr mit 1,3 wird verdoppelt auf 2,6.
- Der Wegfall der Anrechnungsbestimmungen für die Geschäftsgebühr oder Verfahrensgebühr im gerichtlichen Mahnverfahren wird vereinbart.
- Die Auslagenpauschale kann isoliert zu den gesetzlichen Gebühren erheblich angehoben werden.
- Gesetzlich bestimmte Gegenstandswerte werden angehoben entsprechend dem Umfang und dem Haftungsrisiko.

Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen stellt die Vereinbarung einer Zeitvergütung die häufigste Abrechnungsart dar. Dies erfordert eine detaillierte Aufzeichnung des Zeit- und Arbeitsaufwandes. Ist die Vereinbarung wegen Verletzung von §§ 3a bis 4a RVG unwirksam, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung § 4b RVG verlangen.

Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung stellt ein Optimum an Preistransparenz für den Mandanten dar. Der Rechtsanwalt trägt das Risiko bei Erhöhung des ursprünglich kalkulierten Zeitaufwandes. Ein vollständig und ausdrücklich abschließendes Leistungsverzeichnis sollte zusätzlich vereinbart werden. Die Vereinbarung sollte auch eine Regelung der Probleme bei vorzeitiger Beendigung enthalten.

Der Pauschalberatungsvertrag sichert dem Rechtsanwalt regelmäßige Einkünfte für seine außergerichtliche Tätigkeit bei seinen Stammmandanten. Die Vereinbarung sollte folgende Mindestregelungen enthalten:

- Umfang – unbeschränkte oder begrenztes Zeitvolumen
- Tageszeiten für Erreichbarkeit
- Ort der Leistungserbringung
- Zuständige Ansprechpartner bei Mandant
- Abrechnungszeiträume mit Fälligkeitsabrede
- Erfasste Tätigkeiten – Rechtsgebiete
- Ausschluss forensischer Tätigkeit
- Laufzeit und Anpassung

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

h) Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

Die Vergütungsvereinbarung bei Gewährung von Beratungshilfe ist nichtig § 8 BerHG. Der Anwalt erhält von dem Rechtssuchenden lediglich die Schutzgebühr nach Nr. 2500 VV RVG in Höhe von 10 7 inklusive Umsatzsteuer. Erkennt der Rechtsanwalt erst nach Abschluss der Vergütungsvereinbarung, dass die Voraussetzungen der Gewährung von Beratungshilfe vorliegen, ist die Vergütungsvereinbarung von Anfang an nichtig. Hat der Mandant einen Anspruch auf Gewährung von Beratungshilfe und nimmt er sie trotz Kenntnis dieser Möglichkeit nicht wahr, kann eine Vergütungsvereinbarung wirksam geschlossen werden. Das gilt auch dann, wenn eine Beratungshilfe bereits in Anspruch genommen wurde. Eine nichtige Vergütungsvereinbarung begründet einen Rückforderungsanspruch nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung.

Für Vergütungsvereinbarungen im Falle der Beiordnung eines RA im Wege der Prozesskostenhilfe enthält § 3a Abs. 3 RVG eine Sonderregelung. Der Rechtsanwalt kann nach Bewilligung der PKH von seinem Mandanten keine höhere als die gesetzliche Vergütung verlangen.

Eine Vergütungsvereinbarung zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Beschuldigten in Strafsachen ist grundsätzlich wirksam. Sie begründet eine echte Verbindlichkeit und ist einklagbar. Eine entsprechende Anwendung des § 3a Abs. 3 RVG bezüglich der Prozesskostenhilfe scheidet aus. Sinn und Zweck der Pflichtverteidigung beruht auf dem Interesse des Staates an einem ordnungsgemäßen Verfahren und der dazugehörigen Verteidigung. Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig und geboten § 140 StPO. Dem Beschuldigten muss ein Verteidiger ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse beigeordnet werden. Die Leistungen des Mandanten auf die Pflichtverteidigervergütung sind nach § 58 Abs. 3 RVG anzurechnen, soweit sie das Doppelte der Wahlverteidigervergütung ohne die Erhöhung nach § 51 RVG überschreiten. Die Beschränkung des § 52 Abs. 2 RVG gilt nicht für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung. Gem. § 52 Abs. 2 RVG kann der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt die Wahlverteidigergebühren nur insoweit geltend machen als das Gericht des ersten Rechtszuges auf Antrag des Verteidigers feststellt, dass der Beschuldigte ohne Beeinträchtigung des für ihn oder seine Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung von Raten in der Lage ist.

7. Erfolgshonorar

- Seit dem 01.07.2008 dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ihren Mandanten für einen Einzelfall vereinbaren, ausschließlich im Falle erfolgreichen Tätigwerdens ein Honorar zu erhalten, § 4a RVG. Dies allerdings nur in bestimmten Ausnahmefällen, da die gesetzliche Regelung grundsätzlich am Verbot von Erfolgshonoraren festhält. Zulässig ist dies nur dann, wenn der Mandant aus wirtschaftlichen Gründen auf diese Möglichkeit angewiesen ist und sonst seinen Anspruch nicht durchsetzen könnte. Die Regelung zum Erfolgshonorar war aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts notwendig geworden. Die Formulierungen sind nicht so, daß ein Anwalt auf den ersten Blick erkennen kann, wann die Voraussetzungen gegeben sind. Gemäß dem Gesetzestext kommt es auf eine „verständige Betrachtung“ der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten und der finanzielle Risiken des Rechtsstreits ankommt. Somit bleibt immer ein gewisses Risiko bestehen. Die Folge einer fehlerhaften Vergütungsvereinbarung ist gemäß § 4b RVG daß der Anwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung verlangen kann. Daher ist das Risiko einer Fehleinschätzung m.E. erträglich.
- Die Vergütungsvereinbarung bedarf gemäß § 3a RVG, wie andere Vergütungsvereinbarungen auch, der Textform, sie muß gesondert von anderen Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere darf sie nicht in der Vollmacht enthalten sein, und sie muß als solche bezeichnet werden. Sofern die Vereinbarung gegen eine der vorstehenden Formerfordernisse verstößt, gilt § 4b Satz 1 RVG. Der Anwalt kann keine höhere Vergütung als die gesetzliche verlangen. Soweit nach der Vereinbarung eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung geschuldet ist, bleibt es also bei dieser niedrigeren Vergütung. Soweit die vereinbarte Vergütung die gesetzliche jedoch übersteigt, kann der Anwalt nicht mehr als die gesetzliche Vergütung verlangen.
- Die besonderen Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars § 4a Abs. 1 bis 3 RVG sind mithin folgende:
 - Erfolgshonorare bleiben die Ausnahme. Sie gelten nur für den Einzelfall. Keine Werbung auf der Homepage.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

- Die Rechtsverfolgung soll ermöglicht werden. Der Auftraggeber muss aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtungsweise ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Geltendmachung seiner Rechte abgehalten werden. So kann z.B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars einem mittelständischen Unternehmen einen großen Bauprozess ermöglichen.
- Keine Umgehung des Mindestgebührengabots im gerichtlichen Verfahren. Nach § 4a Abs. 1 S. 2 RVG iVm § 49b Abs. 1 BRAO dürfen erfolgsbasierte Vergütungen die gesetzlichen Gebühren nicht unterschreiten. Deshalb dürfen die gesetzlichen Gebühren im Fall des Misserfolgs nur unterschritten werden, wenn zum Ausgleich im Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Gebühren gezahlt wird.
- Angabe des konkreten Betrages einer voraussichtlichen gesetzlichen Vergütung in der Vereinbarung. Dadurch wird der Mandant in die Lage versetzt, den Erfolgsszuschlag angemessen und vergleichbar zu erfassen.
- Angabe der wesentlichen Gründe für die Bemessung des Erfolgshonorars nach § 4a Abs. 3 S. 1 RVG. Beschreibung der Geschäftsgrundlage nach den vom Auftraggeber vorgegebenen Fakten reicht aus.
- Die Angabe der Vergütungsbedingungen nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 RVG verlangt die Beschreibung des voraussichtlich bestmöglichen Erfolges, wann der Erfolg eingetreten ist und in welcher Höhe die Vergütung entstanden ist. Der voraussichtliche Erfolg muss nicht schon in der Titulierung der Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Klageabweisung liegen. Er kann sich auch auf den tatsächlichen Zahlungseingang beziehen. Im Strafverfahren kann der bestmögliche Erfolg die Einstellung eines laufenden Ermittlungsverfahrens, den Freispruch, die Einstellung des Hauptverfahrens gegen Geldbuße, die Verurteilung nur zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung bedeuten. Wichtig sind Vergütungskonditionen für die Fälle des Teilerfolgs oder der vorzeitigen Beendigung. Andernfalls besteht die Gefahr, den Erfolgshonoraranspruch ganz oder teilweise zu verlieren.

8. Gebührentatbestände

a) außergerichtliche Tätigkeit

aa) Rat / Auskunft

- Für die außergerichtliche Beratung sind die Gebühren seit dem 01.07.2006 freigegeben werden. Der Rechtsanwalt soll in diesem Fall auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, § 34 RVG. Wird keine Vereinbarung geschlossen, berechnen sich die Gebühren nach dem bürgerlichen Recht, also insbesondere nach § 612 BGB. Ist der Auftraggeber Verbraucher und ist keine Gebührenvereinbarung getroffen worden, betragen die Gebühren des Rechtsanwalts für die außergerichtliche Beratung und für die Erstattung von Gutachten ab dem 01.07.2006 maximal 250 Euro, § 34 RVG, bei Erstberatung eines Verbrauchers aber maximal 190 EUR.
- Der Gesetzgeber hat mithin den Rechtsanwalt verpflichtet, bei außergerichtlicher, beratender Tätigkeit eine Vergütungsvereinbarung abzuschließen. Wird keine Vereinbarung getroffen, die nach § 4 RVG schriftlich und in gesonderter Urkunde erfolgen muß, erhält er die "übliche Gebühr" nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des BGB mit der „Deckelung“ für die Erstberatung. Der Gesetzgeber hat offensichtlich den mündigen und kundigen Bürger vor Augen, der vor jeder Inanspruchnahme anwaltlicher Dienste auf die Klärung der Kostenfrage denkt.
- Für die Praxis gibt es inzwischen zahlreiche Vorschläge und Musterverträge. Es ist meines Erachtens problematisch, im ersten Gespräch zunächst vor jeder anwaltlichen Tätigkeit auf eine schriftliche Vergütungsvereinbarung hinzuwirken. In der Realität wird es bei Verbrauchern und kleineren Unternehmern vielfach auf die bisherige Praxis einer wertabhängigen Beratungsgebühr hinauslaufen.

bb) außergerichtliche Vertretung

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

(a) Geschäftsgebühr

- Die zentrale anwaltliche Gebühr im außergerichtlichen Bereich, wenn der Rechtsanwalt eine außenwirksame Tätigkeit entfaltet, ist die Geschäftsgebühr, welche für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages entsteht. Hierbei entsteht gem. Nr. 2300 VV RVG ein Gebührensatzrahmen von 0,5 bis 2,5 nach dem maßgeblichen Streitwert. Den Wert von 1,3 kann der Rechtsanwalt gemäß der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG jedoch nur dann überschreiten, wenn die Tätigkeit besonders umfangreich oder schwierig ist. Fehlt es an der Voraussetzung, dürfte die Gebühr von 1,3 jedoch als Regelgebühr anzusetzen sein.

- Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags (Vorb.2.4 Abs.3 VV-RVG). Sie gilt die Aufnahme der Informationen und die Korrespondenz mit der anderen Partei ebenso ab, wie Verhandlungen mit dem Gegner und die Teilnahme an einem Ortstermin. Die Geschäftsgebühr ist eine Wertgebühr mit einem Satzrahmen von 0,5 bis 2,5 der vollen Gebühr nach § 13 Abs.1 RVG.

Eine Tätigkeit gegenüber einem Dritten ist sicherer Hinweis auf eine Tätigkeit aus dem Abgeltungsbereich der Gebühr nach Nr. 2300 VV-RVG. Das Fehlen einer solchen Tätigkeit zwingt jedoch nicht zur Annahme einer Beratung. Auch die rein interne Begleitung einer Partei bei Vertragsverhandlungen ist als „Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages“ (Vorb.2.4 Abs. 3 VV-RVG) zu werten und deshalb nach Nr. 2300 VV-RVG zu vergüten. Die Beantwortung einer einzelnen Frage und/oder ein einzelner Handlungsvorschlag zu einem konkreten Problem werden allerdings dem Abgeltungsbereich der Beratung.

Problematisch ist die Bestimmung der im Einzelfall verdienten Gebühr im großen Gebührensatzrahmen der Nr. 2400 VV-RVG; nicht wegen des großen Satzrahmens sondern wegen der Anmerkung zu dieser Nummer: „Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.“ Wie diese Stufe im Gebührensatzrahmen der Nr.2400 VV-RVG zu überwinden ist bleibt problematisch.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Eine nach Abwägung der unterschiedlichen Kriterien des § 14 Abs.1 RVG in der Summe gänzlich durchschnittliche Angelegenheit wird also nur dann einen Gebührensatz von mehr als 1,3 (etwa in Höhe der Mittelgebühr 1,5) rechtfertigen, wenn die Tätigkeit des Anwalts im Hinblick auf Umfang oder Schwierigkeit über dem Durchschnitt liegt, jedoch allein in der Gesamtschau nach § 14 Abs.1 RVG unberücksichtigt bleiben müsste, weil andere Merkmale vergleichsweise unterdurchschnittlich ins Gewicht fallen. Ist eine Sache danach schwierig oder umfangreich steht eine Ausnützung des Gebührensatzrahmens unter den Voraussetzungen des § 14 Abs.1 RVG (bis zum 2,5-fachen der Gebühr) im billigen Ermessen des Anwalts. Sind auch Umfang und Schwierigkeit der Sache nur von durchschnittlicher Natur, bleibt es bei der Regelgebühr (1,3).“

Danach ist der Gebührensatz der im konkreten Fall verdienten Geschäftsgebühr der Nr.2400 VV-RVG in einem ersten Schritt ohne Beachtung der Anmerkung zu bestimmen. Der von 0,5 bis 2,5 reichende Gebührensatzrahmen ist unter Berücksichtigung der Merkmale des § 14 Abs.1 RVG voll auszuschöpfen. Sind alle Merkmale durchschnittlich, so ist der Gebührensatz mit der Mittelgebühr von 1,5 zu bestimmen; ebenso, wenn überdurchschnittliche Merkmale andere, geringer wertige ausgleichen. Erst in einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob die Tätigkeit besonderes umfangreich oder schwierig war. Bejahendenfalls bleibt es bei der Erstbestimmung des Gebührensatzes. Waren jedoch Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit nur durchschnittlich, so ist die Gebühr mit dem Satz von 1,3 zu bestimmen.

Die Anmerkung zu Nr. 2400 VV-RVG deckelt die Gebühr. Damit ist die 1,3 Gebühr die Regelgebühr. Denn nicht alle Sachen sind besonders schwierig oder umfangreich.

(b) Schreiben einfacher Art

Beschränkt sich der Auftrag an den Rechtsanwalt auf ein Schreiben einfacher Art, beträgt die Gebühr der Nr. 2400 VV RVG nach Nr. 2402 VV RVG nur 0,3. In diesem Falle liegen weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen vor.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Beispiele sind, je nach den Umständen des Einzelfalls, eine Mahnung, eine Kündigung oder ein anderes Schreiben einfacher Art, das weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält.

(c) Einigungsgebühr

An die Stelle der früheren Vergleichsgebühr ist die Einigungsgebühr getreten, geregelt in Nr. 1000 VV RVG. Die Höhe der Gebühr beträgt 1,5 eines Gebührensatzes. Liegt bereits ein gerichtliches Verfahren vor, ermäßigt sich die Einigungsgebühr auf 1,0.

Die Einigungsgebühr setzt voraus, dass sich über eine Rechtsstreitigkeit verständigt wird und der Rechtsanwalt beim Abschluss der Vereinbarung mitwirkt. Erledigt sich die Rechtsstreitigkeit ohne Vergleichscharakter, sondern durch einseitiges Anerkennen der Forderung durch die Gegenseite, entsteht die Einigungsgebühr nicht.

(d) Anrechnung

Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 bis 2403 VV RVG wird nach Maßgabe der Vorbemerkung 3 Abs. 4 auf die nachfolgende Tätigkeit an einem Gerichtsverfahren angerechnet. Danach erfolgt eine Anrechnung der entstandenen Geschäftsgebühr zur Hälfte, maximal mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Gerichtsverfahrens in der gleichen Sache. Soweit Gebühren nicht auf das nachfolgende Klagverfahren angerechnet werden und daher eine Festsetzung nach einem gewonnenen Prozess gegen die Gegenseite ausscheidet, wird der Rechtsanwalt dem Mandanten raten müssen, mit der Klage als Verzugsschaden die nicht durch Anrechnung entfallenden Gebühren mit geltend zu machen. (siehe auch unter Anrechnung im gerichtlichen Verfahren).

b) gerichtliche Vertretung in Zivilsachen

aa) Verfahrensgebühr

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

(a) 1. Instanz

Für das Betreiben des zivilgerichtlichen Verfahrens erhält der Rechtsanwalt in 1. Instanz nach Nr. 3100 VV RVG die Verfahrensgebühr von 1,3. Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages reduziert sich die Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 VV RVG auf 0,8.

Die Differenz-Verfahrensgebühr bei Einbeziehung nicht anhängiger oder nicht rechtshängiger Ansprüche beträgt 0,8 Nr. 3101 Ziff. 2. VV. Sie bleibt bei Widerruf der Einigung bestehen, weil sie nicht vom Erfolg über den Bestand der Einigung abhängig ist.

Die gleichen Gebühren in derselben Höhe erhält der Rechtsanwalt bei Tätigkeit als Beistand für Zeugen und Sachverständigen.

Die Verfahrensgebühr ist nur in Höhe von 0,8 entstanden, weil sich der Auftrag zur Klageerhebung vorzeitig erledigt hat. Der Rechtsanwalt kann keine Geschäftsgebühr verlangen, weil er keinen Auftrag hatte, die Sache außergerichtlich beizulegen.

(b) 2. Instanz

Die Berufungsinstanz ist eine eigene Angelegenheit gemäß § 15 Abs. 2 S 2 RVG. Alle Gebühren entstehen neu. Die Verfahrensgebühr beträgt 1,6 nach Nr. 3200 VV. Bei vorzeitiger Beendigung entsteht eine 1,1 Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 Ziff. 1 VV RVG.

Der Vertreter des Berufungsbeklagten erhält bei einem Sachantrag wie z.B. die Zurückweisung der Berufung eine 1,6 Verfahrensgebühr. Sie reduziert sich bei der Kostenerstattung nach überwiegender Auffassung auf 1,1 gem. Nr. 3201 Ziff. 1 VV RVG, wenn der Berufungskläger die Berufung nur fristwährend eingelegt und diese zurückgenommen hat bevor sie begründet wurde.

Nach neuester Rechtsprechung setzt die Erstattung der Gebühr eine Glaubhaftmachung zur Beauftragung des Vertreters des Berufungsbeklagten voraus, wenn der Berufungskläger sein nur fristwährend eingelegtes Rechtsmittel mit der Bitte verbindet, von der Bestellung eines Prozessbevollmächtigten in 2. Instanz vorerst abzusehen und dann die Berufung

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

zurücknimmt. Der Vertreter des Berufungsbeklagten muss versichern, dass ihm ein Auftrag von seinem Mandanten für die zweite Instanz erteilt wurde. Der obsiegenden Partei steht kein Erstattungsanspruch zu, wenn für die Bestellung eines Rechtsanwaltes kein Anlass mehr bestand, weil das Gericht eine Verwerfung des vom Gegner eingelegten Rechtsmittels oder des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteils angekündigt hatte.

Die Differenzverfahrensgebühr für die Protokollierung eines Vergleichs unter Einbeziehung nicht rechtshängiger Ansprüche entsteht in Höhe von 1,1 nach Nr. 3201 Ziff. 2 VV RVG. Sie ist nach § 15 Abs. 3 RVG abzugleichen.

(c) Anrechnung

Die Geschäftsgebühr wegen desselben Gegenstandes ist nach Vorb. 3 Abs. 4 VV auf die spätere Verfahrensgebühr zur Hälfte, höchstens zu 0,75 anzurechnen. Fällt eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 an, so erfolgt eine Anrechnung in Höhe von 0,65 auf die spätere Verfahrensgebühr. Wird eine Geschäftsgebühr wegen des besonderen Umfanges z.B. mit 1,7 bemessen, so erfolgt eine Anrechnung höchstens von 0,75. Sind mehrere Geschäftsgebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Geschäftsgebühr maßgeblich.

Bei der Anrechnung vermindert sich nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren anfallende Verfahrensgebühr. Das bedeutet, dass eine bereits entstandene Geschäftsgebühr unangetastet bleibt. Durch die hälftige Anrechnung verringert sich eine später anfallende Verfahrensgebühr. Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Verfahrensgebühr zu mindern, nicht die vorgerichtliche Geschäftsgebühr (BGH 7.3.07, VIII ZR 86/06 NJW 2007, 2049; BGH 14.7.07, VII ZR 184/06 NJW 2007, 2050).

Der BGH folgt nicht der bisherigen Meinung in der Rechtsprechung, die eine hälftige Anrechnung der Verfahrensgebühr auf die Geschäftsgebühr befürwortete. Prozessökonomische Gründe könnten zwar für diese Ansicht bezüglich der vereinfachten Festsetzung der Verfahrensgebühr in voller Höhe sprechen. Der Gesetzeswortlaut ist jedoch eindeutig. Außerdem ergeben sich infolge der geänderten Anrechnung zahlreiche Vorteile (ausführlich dazu N. Schneider NJW 2007, 2001 ff).

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die materiell-rechtliche und die prozessuale Kostenerstattungspflicht nicht überein stimmen müssen. So kann der auf Verzug beruhende materielle Kostenerstattungsanspruch in voller Höhe begründet sein, während hinsichtlich des Prozessausganges eine Kostenquotelung erfolgt.

Die Geschäftsgebühr muss nunmehr in voller Höhe gerichtlich geltend gemacht werden. Im Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103, 104 ZPO kann nur noch die verminderte Verfahrensgebühr berücksichtigt werden. An der bisherigen Gebührenberechnung ändert sich nichts.

Die obige Rechtsprechung des BGH wurde vielfach als nicht dem wirklichen Interesse des Gesetzgebers entsprechend empfunden. Das hat den Bundesgesetzgeber veranlasst, den § 15a, Anrechnung der Gebühr, neu in das RVG einzufügen. Das Gesetz wurde am 28.05.2009 beschlossen, am 05.08.2009 ist die Regelung in Kraft getreten. Damit ist klargestellt, daß die Anrechnung in erster Linie das Innenverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber betrifft. Beide Gebührenansprüche bleiben unangetastet und können in voller Höhe gefordert werden, insgesamt darf der Anwalt aber nicht mehr als den nach Anrechnung verbleibenden Betrag fordern.

Die Folge dieser neuen Gesetzeslage ist, daß abweichend von der bisherigen Auffassung die Anrechnung im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu berücksichtigen ist. Es sei denn, einer der Ausnahmetatbestände des § 15a II RVG greift ein. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Beklagte die vorgerichtlichen Anwaltskosten bereits bezahlt hat oder diese im Urteil tituliert wurden. Das wird die Kostenfestsetzung zukünftig wieder erleichtern, weil grundsätzlich beide Parteien die volle Verfahrensgebühr anmelden können. Der im Innenverhältnis nicht anzurechnende Rest der außergerichtlichen Geschäftsgebühr muss aber, wie bisher, eingeklagt werden.

Die Neuregelung wird auch die Vergleichsüberlegungen erleichtern, weil, wie früher, von im Prinzip gleich hohen Anwaltskosten auf jeder Seite ausgegangen werden kann und die schwierigen Überlegungen, wie man die bisherige Gesetzeslage bei der Kostenquote einbringen muss, erledigen.

Die Neuregelung wird am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, ist also nicht mit einer Rückwirkung ausgestaltet. Nicht sicher ist, wie in laufenden

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Verfahren abzurechnen ist und ob möglicherweise bei bereits erteilten Prozeßaufträgen die allgemeine Übergangsregelung des § 60 I 1 RVG gilt. Dann wäre entscheidend wann der Klagauftrag erteilt wurde und in jedenfalls in bereits rechtshängigen Verfahren wäre nach altem Recht zu verfahren. Der BGH hat abweichend von einigen OLG-Entscheidungen nunmehr in mehreren Beschlüssen unterschiedlicher Senate klargestellt, daß diese Regelung nur eine Klarstellung der bisherigen Normierung ist und daher auch für Altfälle § 15a RVG anzuwenden sei (BGH Beschluß vom 03.02.2010, XII ZB 177/09 m.w.N.).

bb) Terminsgebühr

(a) 1. Instanz

Für die mündliche Verhandlung vor Gericht erhält der Rechtsanwalt eine 1,2 Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG).

- Die Terminsgebühr entsteht darüber hinaus für die Vertretung in Erörterungs- und Beweisaufnahmeterminen, für die Wahrnehmung von Sachverständigenterminen auch außerhalb des Gerichts und auch bei der Mitwirkung an auf die Vermeidung des Verfahrens gerichteten Besprechungen auch ohne Beteiligung des Gerichts. Ausgenommen davon sind Besprechungen mit dem Auftraggeber.

Für die Entstehung der Terminsgebühr zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens muss keine mündliche Verhandlung im Falle einer Durchführung des Verfahrens vorgeschrieben sein (BGH NJW 2007, 1461). Die Terminsgebühr entsteht auch im gerichtlichen Mahnverfahren Vorb 3.3.2 VV RVG. Dort kann sie grundsätzlich nur außerhalb einer mündlichen Verhandlung anfallen (Hansens RVG-Report 2007, 186).

- Der Austausch von anwaltlichen E-Mails zur Vermeidung oder Erledigung des gerichtlichen Verfahrens soll einer Besprechung mit derselben Zielrichtung gleichstehen und daher die Terminsgebühr auslösen (OLG Koblenz 18.5.2007 – 14 W 373/07). Diese Entscheidung weicht von der allgemeinen Literaturmeinung ab. Die Terminsgebühr kann nur durch

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Besprechungen d.h. durch die Äußerung von Worten verdient werden und nicht durch den Austausch von Schriftzeichen per Brief, Telefax oder E-mail. Anderweitige Gerichtsentscheidungen sind dazu nicht bekannt.

Das Stellen von Anträgen in der mündlichen Verhandlung ist für die Entstehung der Gebühr nicht erforderlich. Sie kann auch außerhalb einer gerichtlichen Verhandlung und zu einem sehr frühen Zeitpunkt entstehen und durch eine telefonische Besprechung der Prozessbevollmächtigten untereinander ausgelöst werden.

- Die Terminsgebühr entsteht auch bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im Falle eines Anerkenntnisurteils gemäß § 307 ZPO und in den Verfahren nach billigem Ermessen gemäß § 495 a ZPO (Nr. 3104 Ziff. 1 VV). Die neue Fassung des § 307 ZPO führt auch zu einer 1,2 Terminsgebühr bei einem Anerkenntnis im schriftlichen Verfahren (LG Stuttgart AGS 2005, 328).

Bei einem gerichtlichen Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO, dessen Zustandekommen ohne einen Termin durch Beschluss festgestellt wird, entsteht eine 1,2 Terminsgebühr. Das gilt unabhängig davon, ob die Beteiligten miteinander gesprochen haben. Es kommt auch nicht darauf an, ob das Gericht oder einer der Parteien den Vergleichsvorschlag unterbreitet haben.

Bei Verhandlungen zur Einigung über einbezogene, nicht rechtshängige Ansprüche, entsteht die Terminsgebühr über den gesamten Gegenstandswert der Einigung und nicht nur über den Wert des Klageanspruches. Die Gebühr bleibt bei Widerruf einer Einigung bestehen, weil es sich nicht um eine Erfolgsgebühr handelt.

Die Terminsgebühr entsteht nur einmal und umfasst die Wahrnehmung aller Termine.

Die durch ein Vermeidungs- oder Erledigungsgespräch angefallene Terminsgebühr kann im Verfahren gem. § 104 ZPO festgesetzt werden (BGH, RVG-Report 2007,103).

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

(b) 2. Instanz

In der **Berufungsinstanz** entsteht die Terminsgebühr in Höhe von 1,2. Sie wird nicht entsprechend der Verfahrensgebühr in der Berufung um 0,3 erhöht.

Die Terminsgebühr für die Berufungsinstanz entsteht nicht, wenn das Berufungsgericht die Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückweist. In diesem Fall kann die Terminsgebühr auch nicht durch eine Besprechung der Rechtsanwälte ohne Beteiligung des Gerichts entstehen (BGH 15.03.2007 – V ZB 170/06)

Bei Erlass eines Versäumnisurteils nach Nr. 3203 VV gegen den Berufungskläger fällt die Terminsgebühr in Höhe von 0,5 und gegen den Berufungsbeklagten in Höhe von 1,2 an. Wird im Termin ein Antrag zur Prozess- oder Sachleitung gestellt, fällt eine 0,5 Terminsgebühr an, Nr. 3203 VV.

(c) nichtstreitige Verhandlung

Ergeht in der mündlichen Verhandlung nur ein **Versäumnisurteil**, weil die andere Partei nicht erscheint, so bleibt es weiterhin nur bei 0,5 Gebühren. Tritt hingegen der Gegenanwalt nach Erörterung die Flucht in die Säumnis an, ist die 1,2 Terminsgebühr verdient.

Eine volle 1,2 Terminsgebühr kann der Anwalt verlangen, wenn er allein als Klägervertreter erschienen ist und mit dem Gericht die Schlüssigkeit der Klage erörtert (BGH NJW 2007, 1692). Der Beklagte muss diese Gebühr auch erstatten. Es wird nicht geprüft, ob die Entstehung der vollen Terminsgebühr auf einem Verschulden des Klägers beruht.

Bei einem Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren nach § 331 Abs. 3 ZPO entsteht eine Terminsgebühr in Höhe von 0,5 Nr. 3105 Abs. 1 Ziff. 2 VV. Sie fällt auch dann an, wenn in verfahrenswidriger Weise ohne Antrag ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO erlassen wird (OLG München 27.11.2006, 11 W 2770/06).

Eine volle Terminsgebühr in Höhe von 1,2 erhalten die Kläger- oder Beklagtenvertreter für den Antrag auf Erlass eines 2. Versäumnisurteils in der erneuten alleinigen Wahrnehmung eines mündlichen

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Verhandlungstermins nach Einspruch. Die Beschränkung gilt für die Wahrnehmung nur eines Termins und nicht mehr bei der Wahrnehmung eines zweiten Termins (BGH NJW 2006, 2927). Die volle Terminsgebühr in Höhe von 1,2 entsteht auch bei einem Antrag auf Erlass eines 2.

Versäumnisurteils, wenn das 1. VU ohne mündliche Verhandlung nach § 331 Abs. 3 ZPO ergangen ist (BGH NJW 2006, 3430).

In Fortsetzung dieser Rechtsprechung bleibt abzuwarten, ob auch bei einem 2. VU aufgrund eines Einspruches gegen den Vollstreckungsbescheid die Terminsgebühr in Höhe von 1,2 anfällt.

Wird im Termin ein Antrag zur Prozess- oder Sachleitung gestellt, fällt nach Nr. 3105 VV RVG ebenfalls eine 0,5 Terminsgebühr an.

cc) Einigungsgebühr

- Die Einigungsgebühr wird als erste und damit wichtigste Gebühr an den Anfang des Vergütungsverzeichnisses gestellt. Sie ist eine allgemeine Gebühr und kann in allen Tätigkeitsbereichen entstehen. Ein gegenseitiges Nachgeben gem. § 779 BGB ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis durch einen Vertrag beseitigt wird. So kann z.B. für den Rechtsanwalt bei Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung in der Zwangsvollstreckung eine Einigungsgebühr entstehen.

Die Einigungsgebühr fällt nicht an bei einer einseitigen Willenserklärung, wie z.B. Anerkenntnis oder Verzicht. Stehen diese prozessualen Erklärungen jedoch in einem verabredeten Zusammenhang im Hinblick auf eine Ratenzahlung und/oder Stundung des Anspruches, so ist eine Einigungsgebühr entstanden. Wenn der Beklagte die Forderung anerkennt und der Kläger bei pünktlicher Ratenzahlung auf die Vollstreckung aus der Forderung verzichtet, ist eine Einigungsgebühr entstanden (OLG Rostock, Beschl. 26.5.2008 RVGreport 2008, 261)

- Die Einigungsgebühr ist eine Erfolgsgebühr. Wird eine Einigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder unter einer Bedingung abgeschlossen, erhält der Rechtsanwalt die Einigungsgebühr nur, wenn die Einigung nicht widerrufen oder die Bedingung als Wirksamkeitsvoraussetzung eingetreten ist.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Die Einigungsgebühr fällt immer zusammen mit einer anderen Gebühr z.B. mit einer Geschäfts- oder Verfahrensgebühr an.

Der Gegenstandswert der Einigungsgebühr umfasst den Wert aller Ansprüche, über die eine Einigung erzielt wird. Er richtet sich nicht nach dem Betrag, auf den sich die Parteien geeinigt, sondern über den sie sich geeinigt haben. Eine Abweichung dazu gibt es in einzelnen Gebührenabkommen der Haftpflichtversicherer mit den Anwälten insbesondere bei Verkehrsunfällen. Dort gilt der Erledigungswert für die Abrechnung mit den Haftpflichtversicherern, was jedoch unter Umständen nicht ausschließt, dass der Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten oder dessen Rechtsschutzversicherung noch einen weiteren Gebührenanspruch in Höhe des tatsächlichen Gegenstandswertes hat.

- Die Einigungsgebühr entsteht in Höhe von 1,5, wenn über den Gegenstand des Vertrages (Einigung/Vergleich) kein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Im Falle der Anhängigkeit des Anspruches fällt die Einigungsgebühr in der 1. Instanz mit 1,0 und in der Berufungs- und Revisionsinstanz mit 1,3 an. Eine Einigungsgebühr kann nicht entstehen in Ehesachen gem. § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO und nicht in Lebenspartnerschaftssachen gem. § 661 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 ZPO. Das ergibt sich aus Nr. 1000 Anm. Abs. 5 VV RVG. In Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen kann allerdings eine Aussöhnungsgebühr nach Nrn. 1001, 1003 und 1004 VV RVG entstehen. In anderen Familiensachen (Unterhalt, Hausrat, Zugewinn usw.) kann eine Einigungsgebühr entstehen.

Der Rechtsanwalt muss an der Einigung mitwirken. Sein Beitrag muss zumindest mitursächlich sein. Die Teilnahme an Vertragsverhandlungen reicht aus.

- Im selbstständigen Beweisverfahren entsteht die Einigungsgebühr in Höhe von 1,5, obwohl ein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Das ist ausdrücklich in Nr. 1003 VV geregelt. Das Gleiche gilt im PKH-Verfahren für das gerichtliche Beweisverfahren.

Das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher gilt als gerichtliches Verfahren. Die Einigung im Rahmen einer Sachpfändung lässt also nur die Einigungsgebühr nach Nr. 1003 Anm. Satz 2 VV RVG in Höhe von 1,0 entstehen.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

- Einigen sich die Parteien vor Gericht unter Einbeziehung nicht gerichtlich anhängiger/nicht rechtshängiger Ansprüche, so spricht man von einer Einigung mit Mehrwert. Unter einem Mehrwert versteht man den Anspruch, über den man sich bei Gericht einigt, ohne dass dieser gerichtlich anhängig ist.

Wird in die Einigung ein nicht gerichtlich anhängiger/nicht rechtshängiger Anspruch einbezogen, so entsteht in Höhe dieses Wertes eine Einigungsgebühr in Höhe von 1,5 und zwar neben der Einigungsgebühr in dem gerichtlichen Verfahren, welche in erster Instanz 1,0 und in zweiter Instanz 1,3 beträgt. Eine Erhöhung der außergerichtlichen Einigungsgebühr von 1,5 in der 2. Instanz findet nicht statt.

Soweit zwei Einigungsgebühren anfallen, ist ein Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG vorzunehmen. Danach dürfen die zusammengerechneten Beträge der Gebühren nicht höher sein als die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz aus den zusammengerechneten Gegenstandswerten. Bei einer Einigung mit Mehrwert entsteht zusätzlich eine Verfahrens-Differenzgebühr in Höhe von 0,8 in der 1. Instanz Nr. 3101 Ziff. 2 VV und in Höhe von 1,1 in der 2. Instanz Nr. 3201 Ziff. 2 VV und zwar nach dem Mehrwert. Auch hier ist der Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG vorzunehmen.

Die Verfahrens-Differenzgebühr ist keine Erfolgsgebühr und bleibt bei Widerruf der Einigung bestehen. Die Terminsgebühr entsteht bereits bei einer Besprechung zwischen den Parteienvertreter über rechtshängige und noch nicht rechtshängige Ansprüche. Der Gegenstandswert für die Terminsgebühr richtet sich nach dem Wert aller durch die Einigung abgefolgten Ansprüche

c) Auslagen

aa) Dokumentenpauschale

VV Nr.	Auslagentatbestand	Betrag in EUR
--------	--------------------	---------------

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

7000	Ablichtungen, Kopien 1. für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite 2. für jede weitere Seite Überlassung von elektronischen Dateien je Datei	0,5 0,15 2,50
------	---	---------------------

Nach Vorb. 7 Abs. 1 VV werden mit den Gebühren des Rechtsanwaltes auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten. Hierzu gehört grundsätzlich auch die Anfertigung von Ablichtungen und Ausdrucken.

Allerdings kann der Anwalt unter den Voraussetzungen nach Nr. 7000 Ziff. 1 a – d VV zusätzlich den Aufwand für die Anfertigung von Ablichtungen in der vorgegebenen Höhe berechnen. Das gilt für dieselbe Angelegenheit und im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug. Nach Nr. 7000 Ziff. 2. VV kann der Anwalt für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Ziff. 1 d genannten Ablichtungen je Datei 2,50 EUR verlangen.

In Nr. 7000 Ziff. 1 b und c VV ist zu unterscheiden, ob die Ablichtungen zur Zustellung oder Mitteilung an Gegner oder Beteiligte oder zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers erfolgte. Die Anzahl ist jeweils getrennt für die Gruppe b und c zu berechnen.

Sind die Voraussetzungen nach Nr. 7000 Ziff. 1 a, b und c VV nicht gegeben, kann der Rechtsanwalt eine Kostenerstattung nur verlangen, wenn der Mandant damit einverstanden ist. Zur Kontrolle und zum Nachweis sollte der Rechtsanwalt die Anzahl der Ablichtungen in der Handakte vermerken.

bb) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

VV Nr.	Auslagentatbestand	Betrag in EUR
7001 7002	Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, die in voller Höhe tatsächlich entstanden sind Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen – häufig nur Auslagenpauschale genannt –	in voller Höhe 20% der Gebühren, max. 20 EUR je Angelegenheit

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf Erstattung der Kosten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, die bei der Ausführung des Auftrages angefallen sind.

Beispiele:

- Porto für Briefe, Pakete
- Telefonkosten,
- Kosten für e-mail, Internet-Nutzung,
- Fax, Fernschreiber

Der Rechtsanwalt hat bei der Abrechnung dieser Auslagen ein Wahlrecht:

- er kann in jeder Angelegenheit die tatsächlich entstandenen Auslagen berechnen,
- er kann in jeder Angelegenheit eine Pauschale ansetzen

Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrages in der Rechnung (§ 10 II 2 RVG).

- Will der Rechtsanwalt kann die entstandenen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in tatsächlich entstandener Höhe abrechnen, muß er diese nachweisen.
- An Stelle der tatsächlich entstandenen Kosten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen kann der Rechtsanwalt einen pauschalen Betrag in Rechnung stellen. Nr. 7002 VV.
Die Höhe der Pauschale für jede Angelegenheit beträgt 20 % der gesetzlichen Gebühren, höchstens jedoch 20,00 EUR. Mit dem Ansatz dieser Pauschale werden alle entstandenen Kosten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen für eine Angelegenheit abgegolten.

cc) Geschäftsreisen / Reisekosten

Reisekosten sind Auslagen, die durch eine Geschäftsreise verursacht werden, Nr. 7003 – 7006 VV.

VV Nr.	Auslagentatbestand	Betrag in EUR
--------	--------------------	---------------

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

7003	Fahrtkosten für Geschäftsreisen mit dem eigenen Kraftfahrzeug für jeden angefangenen Kilometer	0,30
7004	angemessene Fahrtkosten mit anderen Verkehrsmitteln	in voller Höhe
7005	Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise	
	1. von nicht mehr als 4 Stunden	20,00
	2. von mehr als 4 bis 8 Stunden	35,00
	3. von mehr als 8 Stunden (50 % Zuschlag bei Auslandsreisen)	60,00
7006	angemessene Reisenebenkosten	in voller Höhe

Geschäftsreisen liegen vor, wenn

- der Rechtsanwalt eine Reise unternimmt,
- die Reise für die übertragene Anwaltstätigkeit im Auftrag des Mandanten erfolgt,
- das Reiseziel außerhalb der (politischen) Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder Wohnung des Rechtsanwalt befindet Vorb. 7 Abs 2 VV.

(a) Fahrtkosten / Wegeentschädigung Fahrten mit dem eigenen PKW

Für die Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges kann für jeden gefahrenen Kilometer ein Betrag von 0,30 EUR angesetzt werden, Nr. 7003 VV.

Angefangene Kilometer werden aufgerundet. Die abzurechnenden Kilometer werden gerechnet ab Sitz der Kanzlei bzw. ab Wohnsitz des Rechtsanwaltes. Durch den Ansatz dieser Pauschale sind alle Betriebskosten des Fahrzeuges wie z.B. Benzinkosten, Versicherung, KFZ-Steuer, Abschreibungen, Reparaturen abgegolten.

(b) Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln

Diese können nach Maßgabe der Nr. 7004 VV abgerechnet werden. Kann im Falle der Aufhebung eines Termins der Rechtsanwalt einen Billigflug nicht mehr stornieren, so sind die dadurch entstandenen Kosten erstattungsfähig (LG Leipzig MDR 2007,433). Der Prozessbevollmächtigte, der zu einem auswärtigen Termin anzureisen hat, ist grundsätzlich bei der Auswahl des öffentlichen Verkehrsmittels frei. Er kann sich auch für das Flugzeug entscheiden (BGH 22.3.2007. IX ZR 100/06). Einzige Schranke für die Ersatzfähigkeit gegenüber dem eigenen Auftraggeber ist die Angemessenheit. Bei verhältnismäßig kurzer Flugdauer wird der

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Rechtsanwalt auf die Economy Class verwiesen. Bei längeren Strecken wird auch die Business Class anerkannt.

(c) Tagegeld / Abwesenheitsgeld

Für die Zeiten, in denen der Rechtsanwalt aufgrund einer Geschäftsreise nicht in der Kanzlei anwesend ist, kann Tage- bzw. Abwesenheitsgeld berechnet werden, Nr. 7005 VV. Die Zeiten werden gerechnet ab Verlassen der Kanzlei bis zur Wiederankunft in der Kanzlei.

Bei Auslandsreisen können die Tage – /Abwesenheitsgelder um 50% erhöht werden.

(d) Übernachtungskosten

Der Rechtsanwalt hat bei einer Geschäftsreise Anspruch auf Erstattung angemessener Übernachtungskosten. Die Übernachtungskosten sind auch zu berücksichtigen, wenn der Rechtsanwalt anderenfalls morgens vor 6 Uhr die Reise antreten müsste. Bei den Hotelkosten sind die Kosten für das Frühstück heraus zu rechnen. Für eine mittelgroße Stadt werden 75 EUR als angemessen geschätzt (OLG Bamberg JurBüro 2006,541).

(e) Sonstige Reisenebenkosten

Alle Auslagen, die notwendig sind, damit der Zweck der Geschäftsreise erreicht werden kann, können dem Auftraggeber berechnet werden, Nr. 7006 VV.

Beispiele:

- Parkgebühren,
- Kosten für die Beförderung von Akten, Geräten usw., wenn sie für die Erfüllung des Auftrages notwendig sind,
- Kosten für Gepäckaufbewahrung, Gepäckversicherung,
- Visakosten,

d) Umsatzsteuer

Jeder selbstständige Rechtsanwalt ist Unternehmer nach § 2 I UStG. Wenn der Rechtsanwalt seinem Mandanten Gebühren für seine Dienstleistung in Rechnung stellt, sind dies steuerbare Umsätze nach § 1 UStG. Werden diese Umsätze im Inland für einen inländischen Auftraggeber ausgeführt, so

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

sind diese Umsätze umsatzsteuerpflichtig, d.h. der Rechtsanwalt muss als Steuerschuldner (§ 13 a UStG) Umsatzsteuer berechnen und diese an das Finanzamt abführen Die Gebührenschrift befindet sich in Nr. 7008 VV.

Der Umsatzsteuersatz für Dienstleistungen des Rechtsanwalts beträgt nach § 12 I UStG ab 01.01.2007 19%.

Die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes werden in Nr. 7008 VV übernommen. Der Anwalt wird verpflichtet, zu der Vergütung die geltende Umsatzsteuer hinzurechnen und den Gesamtbetrag dem Auftraggeber zu berechnen. Er hat zunächst aus den Gebühren und Auslagen die Nettosumme zu ermitteln und hierauf 19% Umsatzsteuer hinzu zurechnen.

e) Besondere Verfahren

aa) Mahnverfahren

Die Gebühren des gerichtlichen Mahnverfahrens regelt Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses. Hier erhält der Rechtsanwalt des Antragstellers eine Gebühr in Höhe von 1,0, welche nach der Anmerkung zu Nr. 3305 VV RVG in voller Höhe auf die Gebühr eines möglichen nachfolgenden Rechtsstreits angerechnet wird. Die Gebühr für die Beantragung eines Vollstreckungsbescheides beträgt 0,5.

Die Gebühr für den Bevollmächtigten der Antragsgegnerseite, der nur den Widerspruch gegen den Mahnbescheid einlegt, beträgt 0,5 gemäß Nr. 3307 VV RVG

bb) Güteverfahren

(a) Anwendungsbereich

Die letzte Reform der Zivilprozeßordnung (ZPO) sieht vor, daß bei bestimmten Streitigkeiten der Landesgesetzgeber bestimmen kann, ob vor der Erhebung einer Klage ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden muß, § 15a EGZPO. Der Grund für diese Regelung ist das Bestreben des Gesetzgebers, die Gerichte von Streitigkeiten frei zu halten, die nach seiner Meinung wenig bedeutsam sind. Das obligatorische Schlichtungsverfahren

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

soll nicht nur die Gerichte entlasten, vielmehr soll den Parteien ein schnelles und kostengünstiges Verfahren angeboten werden, um insbesondere Nachbarstreitigkeiten und Ehrstreitigkeiten sowie Verfahren mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung unter Vermittlung des Schlichters möglichst einvernehmlich zu beenden. Ferner verspricht man sich von der außergerichtlichen Schlichtung eine bessere Lösung für die streitenden Parteien als ein gerichtliches Urteil.

Das Land Schleswig-Holstein hat mit dem Landesschlichtungsgesetz bestimmt, daß in bestimmten Fällen der Klage ein Schlichtungsverfahren vorangehen muß, § 1 LSchliG.

Die wesentlichen Fallgestaltungen sind folgende:

1. Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes
2. nachbarrechtliche Auseinandersetzungen .Dies sind Streitigkeiten über
 - die in § 906 des BGB geregelten Einwirkungen auf Grundstücke, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - Hinüberfall nach § 911 BGB
 - eines Grenzbaums nach § 923 BGB
 - die im Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt.

Der Gesetzgeber hat, möglicherweise bewußt, nicht alle nachbarlichen Streitigkeiten aufgeführt. Solche aus § 922 BGB, Gemeinschaftliche Benutzung von Grenzanlagen, oder beispielsweise § 919 BGB, Grenzabmarkung, unterfallen nicht dem obligatorischen Güteverfahren. Der Sinn dieser Differenzierung leuchtet mir nicht ein.

3. Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Bis zum 31.12.2008 war das Verfahren auch vorgeschrieben für vermögensrechtliche Streitigkeiten von bis zu 750,00 € Wert. Allerdings waren bestimmte Verfahren ausgenommen, z.B. Unterhaltsverfahren, oder bestimmte Verfahrensarten, so Klagen im Urkundsverfahren. Ferner müssen alle Parteien im selben Landgerichtsbezirk wohnen, das gilt übrigen für alle Fälle des obligatorischen Schlichtungsverfahrens. Diese Norm ließ sich leicht umgehen, wenn zunächst einen Mahnbescheid beantragt wurde. Aus diesem Grund dürfte diese Regelung aufgehoben worden sein.

(b) Verfahren

Für das Verfahren verweist das LSchliG auf die Schiedsordnung. Zuständig sind das örtliche Schiedsamt oder eine anwaltliche Gütestelle, § 3 LSchliG. Jeder Rechtsanwalt kann sich als anwaltliche Gütestelle bestellen lassen, § 6 LSchliG, und ist dann für seinen Amtsgerichtsbezirk zuständig. Ferner gibt es auch sonstige Gütestellen, z.B. solche der Handwerkskammer oder der IHK.

Ich bin als anwaltliche Gütestelle für den Amtsgerichtsbezirk Pinneberg von der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zugelassen.

Die Gütestelle wird auf Antrag tätig. Dieser ist formlos, muß allerdings einige Mindestanforderungen an den Inhalt erfüllen, § 19 SchiedsO. Die Parteien und der Streitgegenstand sind anzugeben. Die Gütestelle lädt sodann zum Gütetermin und versucht, im Schlichtungstermin den Streit gütlich beizulegen. Geht es um eine Nachbarstreitigkeit, wird von mir der Schlichtungstermin in aller Regel als Ortstermin durchgeführt, damit ich mir die örtlichen Gegebenheiten ansehen und einen begründeten Einigungsvorschlag unterbreiten kann. Das ist jedoch nicht vorgeschrieben und mir ist bekannt, daß die Schiedsfrauen und Schiedsmänner dies zum Teil nicht machen.

Kommt es zu einem Vergleich, wird dieser protokolliert. Aus ihm kann wie aus einem Urteil vollstreckt werden. Scheitert der Güteversuch, wird die Erfolglosigkeitsbescheinigung nach § 2 LSchliG erteilt und die antragstellende Partei kann anschließend Klage erheben.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Wird Klage erhoben, obwohl ein Schlichtungsverfahren erforderlich wäre, ist die Klage unzulässig. Das Klagverfahren kann nicht ausgesetzt werden, um das Schlichtungsverfahren nachzuholen. Die Klage muß zurückgenommen werden, kann aber alsbald nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren wieder erhoben werden. Bitter ist es, bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten ohne Zahlungsforderung, wenn der Streitwert nicht vor der Klage sicher eingeschätzt werden kann. Dann kann es sein, daß der Kläger entweder ein überflüssiges Schlichtungsverfahren einleitet, oder seine Klage zurücknehmen muß.

Der Vorteil des Schlichtungsverfahrens ist zum einen seine Dauer. Wenn nicht Terminprobleme der Parteien dies verhindern, kann der Gütetermin sehr schnell stattfinden, weil die Ladungsfrist nur eine Woche beträgt. Es werden keine langen Schreiben ausgetauscht, ein formloser Antrag mit der Angabe der Streitparteien, einer kurzen Sachverhaltsschilderung und einem konkreten Antrag reicht aus.

(c) Kosten

Die Kosten der anwaltlichen Gütestelle sind gering und vom Gesetzgeber festgelegt. Sie betragen bei einem erfolglosen Antrag 95,20 € und bei einem Vergleich 172,55 €. Sie werden von den Rechtsschutzversicherungen getragen, sofern die Parteien versichert sind. Wer die Kosten nicht aufbringen kann, hat die Möglichkeit beim Amtsgericht hierfür Prozeßkostenhilfe zu beantragen, so daß die Landeskasse diese Kosten trägt.

Lässt sich eine Partei in diesem Verfahren anwaltlich vertreten, entsteht gemäß VV 2303 RVG eine Verfahrensgebühr von 1,5 nach dem Gegenstandswert. Neben der Geschäftsgebühr könne auch eine Terminsgebühr und bei einem Vergleich auch eine Einigungsgebühr anfallen.

Die Verfahrensgebühr wird auf die Verfahrensgebühr in einem sich anschließenden Klagverfahren angerechnet. Ist bereits eine Geschäftsgebühr nach VV 2300 RVG entstanden, erfolgt ebenfalls eine Anrechnung mit höchstens 0,75. Eine verdiente Terminsgebühr wird indes nicht angerechnet, weil es sich um verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheiten handelt.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

cc) Selbständiges Beweisverfahren

Im selbständigen Beweisverfahren erhält der Rechtsanwalt als Bevollmächtigter des Antragstellers für die Einreichung der Antragschrift die Verfahrensgebühr in Höhe von 1,3, der Rechtsanwalt des Antragsgegners erhält die gleiche Gebühr mit Einreichung seines Schriftsatzes. Wird im selbständigen Beweisverfahren ein Termin zur Anhörung des Sachverständigen gemäß § 492 III ZPO angesetzt, so entsteht hierfür die Terminsgebühr in Höhe von 1,2. Nimmt der Rechtsanwalt an dem vom gerichtlich bestellten Sachverständigen angesetzten Ortstermin teil, entsteht die Gebühr ebenfalls, siehe Vorbemerkung 3 III zu Teil 3 VV RVG. Die Verfahrensgebühr im selbständigen Beweisverfahren ist auf die Gebühr eines nachfolgenden Klagverfahrens anzurechnen, die Terminsgebühr wird nicht angerechnet.

dd) Zwangsvollstreckung

In der Zwangsvollstreckung entsteht gemäß Nr. 3309, 3310 VV für die Tätigkeit eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,3 Nr. 3309 VV.

Der Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung richtet sich nach der Höhe des zu vollstreckenden Betrages. Er unterliegt damit einer ständigen Veränderung im Hinblick auf die Zinsen und Kosten einerseits und Teilzahlungen durch den Schuldner andererseits. Im Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO ist der Gegenstandswert auf 1.500 EUR begrenzt.

Der Katalog und die Aufzählung der besonderen Angelegenheiten in der Zwangsvollstreckung zusammen mit den vorbereitenden weiteren Vollstreckungsmaßnahmen ist in § 18 Ziffer 3 ff RVG geregelt. In den besonderen Angelegenheiten entstehen die Gebühren jeweils neu.

Nicht zu den besonderen Angelegenheiten gehören die vorbereitenden Vollstreckungshandlungen z.B. das vorläufige Zahlungsverbot in Verbindung mit dem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls und dessen Vollstreckung in Verbindung mit dem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Versicherung. Es handelt sich bei den vorbereitenden Vollstreckungsmaßnahmen nicht um selbständige Angelegenheiten.

Mehrere Vollstreckungsmaßnahmen z.B. die Sachpfändung und Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in einer Sache bilden jeweils eine neue Angelegenheit.

Die Gebühr bei mehreren Auftraggebern beträgt 0,3 Nr. 1008 VV: Verfahrensgebühr ZV 0,3 Erhöhung je weitere Person 0,3 (maximal 2,0 für die Erhöhung)

ee) Arrest und einstweilige Verfügung

Für die Tätigkeit im Verfahren über die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung erhält der Rechtsanwalt Gebühren wie im gerichtlichen Verfahren nach den Nrn. 3100 ff VV. Es handelt sich gegenüber dem gerichtlichen Verfahren in der Hauptsache um eine eigene Angelegenheit nach § 17 Ziff. 4 a und b RVG. Die Gebühren im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren entstehen zusätzlich. Eine Anrechnung auf die Verfahrensgebühr im Hauptsacheverfahren ist nicht vorgesehen.

f) Beratungshilfe

Die Beratungshilfe ist das vorgerichtliche Gegenstück zur Prozesskostenhilfe im gerichtlichen Verfahren. Sie gilt außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, im obligatorischen Streitschlichtungsverfahren nach § 15 a EGZPO und im Schuldenbereinigungsverfahren nach § 305 Abs. 1 InsO. Sie ist die staatliche Unterstützung für rechtsuchende Bürger, welche die erforderlichen Mittel für die Wahrnehmung von Rechten nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können § 1 BerHG. Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach den Vorschriften der Prozesskostenhilfe in der ZPO. In Hamburg gibt es wegen der öffentlichen Rechtsauskunft keine Beratungshilfe.

Die Beratungshilfe wird durch Rechtsanwälte und durch Rechtsbeistände, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, gewährt. Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht. Sind die Voraussetzungen

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

gegeben, stellt das Amtsgericht einen Berechtigungsschein aus. Dieser ist dem Rechtsanwalt vorzulegen.

Für die Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe erhält der Anwalt seine Vergütung aus der Staatskasse. Es besteht Formularzwang. Dies gilt für die außergerichtliche Beratung und Vertretung gegenüber Dritten. Der Anwalt erhält Festbeträge, keine Wertgebühren und keine Rahmengebühren.

- Nach Nr. 2500 VV erhält der Rechtsanwalt eine Beratungshilfengebühr in Höhe von 10 EUR. Schuldner dieser Gebühr ist der Mandant und nicht die Staatskasse § 44 S. 2 RVG. Diese Gebühr enthält 19% USt. Das entspricht einem Nettobetrag in Höhe von 8,40 EUR. Für die Beratungshilfengebühr kann der Rechtsanwalt keine zusätzlichen Auslagen verlangen. Die Gebühr kann erlassen werden.
- Die Beratungsgebühr nach Nr. 2501 VV beträgt 30 EUR. Schuldner dieser Gebühr ist die Staatskasse. Sie ist voll anzurechnen auf eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt.
- Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV beträgt 70,00 EUR. Schuldnerin der Gebühr ist ebenfalls die Staatskasse. Die Geschäftsgebühr ist zur Hälfte auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren anzurechnen.
- Bei mehreren Auftraggebern erhöht sich die Geschäftsgebühr um 30% pro Auftraggeber = 21,00 EUR. Die Erhöhung darf das Doppelte der Geschäftsgebühr gleich 140,00 EUR nicht übersteigen.
- Bei einer Einigung oder Erledigung erhält der Rechtsanwalt nach Nr. 2508 VV zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 125,00 EUR.

g) Prozeßkostenhilfe

- Das PKH-Verfahren und das Verfahren für das PKH beantragt worden ist, bilden dieselbe Angelegenheit nach § 16 Ziff. 2 RVG. Zusammen mit dem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist die Beordnung zu beantragen und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Belege beizufügen. Die Berechnung des einzusetzenden Einkommens ergibt sich aus § 115 ZPO.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Die Gebühren des Rechtsanwalts verringern sich bei der Prozesskostenhilfe ab einem Gegenstandswert von 3.000 EUR nach der Tabelle § 49 RVG gegenüber der Tabelle § 13 RVG für den Wahlanwalt.

- Die **Verfahrensgebühr** des PKH-Anwalts vermindert sich um die Anrechnung einer vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr (OLG Oldenburg Beschl. 27.5.2008 – 2 WF 81/08 RVGreport 2008, 260 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH). Der PKH Anwalt ist nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nicht gehindert, trotz Bewilligung der PKH seine außergerichtlich entstandenen Gebühren gegenüber seinem Mandanten geltend zu machen.
Hat der Mandant die Geschäftsgebühr nicht gezahlt oder wurde diese nicht geltend gemacht, ist inzwischen vom BGH geklärt, daß auch in diesem Fall eine Anrechnung auf die PKH-Verfahrensgebühr vorzunehmen ist.
Wenn eine Anrechnung zu erfolgen hat, ist zu beachten, dass der anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr nach § 58 II RVG dann aber zunächst auf die Differenz zwischen der Wahlanwaltsvergütung und der PKH-Vergütung zu erfolgen hat. Nur wenn sich eine derartige Differenz nicht ergibt, wird von der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung der anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr abgesetzt (vgl. Kommentar Schneider/Wolf, RVG-Anwaltkommentar, 4. Auflage, Seite 1363, Rn. 224).

Die Verfahrensgebühr für das vorausgehende Bewilligungsverfahren in Höhe von 1,0 Nr. 3335 VV entsteht mit dem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe. Eine Erhöhung findet im Rechtsmittelverfahren nicht statt.

- Die **Terminsgebühr** für das Bewilligungsverfahren entsteht in Höhe von 1,2 nach Vorb. 3.3.6 VV. Sie entsteht auch bei dem Abschluss eines Vergleichs ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss des Gerichts nach § 278 Absatz 6 ZPO.
- Die **Einigungsgebühr** entsteht in Höhe von 1,0 Nr. 1003 VV.
- Ein **Vorschuss** von der Staatskasse für die bereits entstandenen gerichtlichen Gebühren kann nach § 47 RVG verlangt werden. Der Antrag wird in der Regel schnell bearbeitet und ist nicht an ein Formular gebunden. Der Vorschuss erstreckt sich jedoch nur auf die bereits entstandenen

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Gebühren. Wenn ein Termin noch nicht stattgefunden hat, kann nur die Zahlung der Verfahrensgebühr verlangt werden.

- Die Partei, der PKH bewilligt ist, wird von den eigenen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten befreit. Sollte die PKH- Partei im Prozess unterliegen, muss sie die Kosten des Gegners selber tragen. Eine Erstattung durch die Staatskasse erfolgt nicht.
- Das Gericht kann die PKH auch gegen Zahlung von **Raten** anordnen. Die betreffende Partei hat die angeordneten Ratenzahlungen an die Staatskasse zu entrichten, die auch für deren Einzug sorgt. Es sind höchstens 48 Monatsraten zu zahlen und zwar unabhängig von der Zahl der Rechtszüge. In einem solchen Fall ergibt sich für den beigeordneten Rechtsanwalt unter Umständen eine weitere Vergütung als **Wahlanwalt**. Diese wird gem. § 50 RVG gewährt, wenn die von der Staatskasse eingezogenen Raten den Betrag übersteigen, der zur Deckung der in § 122 ZPO bezeichneten Kosten erforderlich ist. Einen solchen Antrag nach § 50 I RVG hat der beigeordnete Rechtsanwalt gem. § 50 II RVG unverzüglich bei Gericht einzureichen. Auf jeden Fall ist auf die Fristsetzung nach § 55 VI RVG zu achten.

9. Gebühren in einzelnen Rechtsgebieten

a) öffentlich-rechtliches Mandat

Bei einer anwaltlichen außergerichtlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren, z.B. im Verfahren bis zum Erlass einer behördlichen Entscheidung entsteht zunächst eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV mit 0,5 bis 2,5, Schwellengebühr auch hier 1,3.

Das Verwaltungsverfahren zur Überprüfung einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde im Rahmen des notwendigen Vorverfahrens – auch Nachprüfungsverfahren oder Widerspruchsverfahren genannt – ist eine eigene Angelegenheit nach § 17 Nr. 1 RVG. Es entsteht die Geschäftsgebühr neu. Eine Anrechnung der beiden Geschäftsgebühren untereinander findet nicht statt.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

War der Rechtsanwalt sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Nachprüfungsverfahren tätig, beträgt die Geschäftsgebühr für das Nachprüfungsverfahren nach Nr. 2301 VV 0,5 – 1,3, Mittelgebühr 0,9. Die Mittelgebühr wird durch die Schwellengebühr auf 0,7 begrenzt. Eine höhere Gebühr als 0,7 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war Nr. 2301 Ziff. 2 VV.

War der Rechtsanwalt erstmals im Nachprüfungsverfahren tätig, erhält er die Vergütung nach Nr. 2300 VV, also 0,5 – 2,5, Schwellengebühr 1,3.

Soweit wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV oder Nr. 2301 VV entstanden ist, ist eine Anrechnung auf die gerichtliche Verfahrensgebühr in einem späteren Verwaltungsrechtsstreit vorzunehmen. Nach Vorb. 3 Abs. 4 Satz 2 VV ist, wenn mehrere Gebühren (Geschäftsgebühren) entstanden sind, für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsteht die Verfahrensgebühr in Höhe von 1,3 nach Nr. 3100 VV. Daneben kann eine Terminsgebühr in Höhe von 1,2 nach Nr. 3104 VV anfallen. Sie bleibt in voller Höhe bestehen, auch wenn durch Gerichtbescheid ohne mündliche Verhandlung die Sache entschieden wird.

Außerdem können noch weitere Gebühren anfallen, z.B. die Einigungsgebühr oder Erledigungsgebühr.

b) familienrechtliches Mandat

Familien­sachen werden nach Teil 3 des VV RVG abgerechnet, unabhängig davon, ob es sich um isolierte Verfahren nach dem FGG oder um Scheidungsverfahren einschließlich Verbundverfahren nach der ZPO handelt.

Beispiele für Wertvorschriften in Familiensachen

- Scheidungs- und Folgesachen gelten als ein Verfahren und als dieselbe Angelegenheit mit zusammengerechneten Werten aller Einzelgegenstände § 46 Abs.1 und Abs. 2 GKG; § 16 Nr. 4, § 22 RVG.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

- Der Gegenstandswert der Scheidung ergibt sich aus § 48 Abs. 3 GKG nach dem dreimonatigen Nettoeinkommen beider Ehegatten, Mindestwert 2.000 EUR. Nach § 48 Abs. 2 GKG sind zusätzlich alle Umstände des Einzelfalles insbesondere der Umfang und die Bedeutung der Sache sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Parteien zu berücksichtigen. Der Wert darf nicht über 1 Mio. EUR angenommen werden.
- Der Gegenstandswert in Verbundsachen elterliche Sorge, Umgangsrecht und Kindesherausgabe richtet sich nach § 48 Abs. 3 S. 3 GKG mit einem festen Wert von 900,00 EUR.

Der Versorgungsausgleich im Verbundverfahren berechnet sich nach § 49 GKG wie folgt:

- Im Verfahren über den Versorgungsausgleich beträgt der Wert, wenn dem Versorgungsausgleich
- ausschließliche Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte unterliegen 1.000 EUR;
- ausschließlich sonstige Anrechte unterliegen, 1.000 EUR;
- Anrechte im Sinne von Nrn. 1 und 2 unterliegen, 2.000 EUR.

Beim isolierten elterlichen Sorgerechtsverfahren, Umgangsrecht und Kindesherausgabe beträgt der Regelwert 3.000 EUR § 30 Abs. 2 KostO.

c) arbeitsrechtliches Mandat

Zur Aufklärungspflicht des Anwaltes gehört z. B. auch der Hinweis, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz eine Kostenerstattung nicht stattfindet, § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz. Dies bedeutet, dass unabhängig vom Prozessausgang im arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz jede Partei ihre eigenen Anwaltskosten trägt. Dies kann unter Umständen auch den obsiegenden Arbeitnehmer im Rahmen einer Kündigungsschutzklage finanziell erheblich belasten.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

d) mietrechtliches Mandat

Im Mietrecht gibt es bei den anzuwendenden Gebührevorschriften keine Besonderheiten, es sind aber bei den anzusetzenden Streitwerten einige Besonderheiten zu beachten.

aa) außergerichtliche Tätigkeit

Der Gegenstandswert einer Kündigung bemisst sich nach dem Jahreswert der Nettomiete, analog den §§ 23 I 3 RVG iVm 41 I, II GKG, weil die Kündigung einem Räumungsrechtsstreit vorausgeht und diesen vorbereitet, (BGH NZM 2007, 396).

Der Streitwert für das Erstellen einer Betriebskostenabrechnung bestimmt sich nach der Höhe des Guthabens, das der Mieter aufgrund seiner Vorauszahlungen als Ergebnis der Abrechnung vermutet. Werden hierzu keine näheren Angaben gemacht, richtet sich der Streitwert nach einem Bruchteil (regelmäßig 1/3) der geleisteten Vorauszahlungen (AG Witten, Urteil vom 14.02.2002, Az: 2 C 427/01).

Das Interesse des Klägers an der Rechnungslegung der Heizkosten bemisst sich an der Erleichterung der Begründung des mutmaßlichen Zahlungsanspruchs gegen den Vermieter; der Streitwert der Rechnungslegungsklage ist mit einem Bruchteil (1/4 bis 1/5) des eventuellen Zahlungsanspruchs anzusetzen (LG Stuttgart, Besch. vom 20.04.1988, Az: 2 T 238/88).

bb) gerichtliche Tätigkeit

Der Gebührenstreitwert einer Klage auf zukünftige Leistung (ohne erfolgte Kündigung) bei einem Mietverhältnis auf unbestimmte Dauer sowie einem Mietverhältnis, was selbst nach der gemäß Mietvertrag bestimmten Dauer noch mindestens dreieinhalb Jahre dauert bestimmt sich nach den § 48 I GKG iVm §§ 8, 9 ZPO, und entspricht dem dreieinhalbfachen Jahresmietwert (siehe auch BGH, Beschluss vom 12.3.2008, Az: VIII ZB 60/07; BGH, Beschluss vom 13.3.2007, Az: VIII ZR 189/06). Sind zusätzlich noch Mietrückstände eingeklagt, so sind diese gem. § 42 V GKG hinzuzurechnen (BGH WuM 2007, 328).

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Beruft sich der Nutzungsberechtigte gegenüber der Kündigung des Mietvertrags über eine Garage auf Regelungen, die das Kündigungsrecht einschränken, ohne einen festen Beendigungszeitpunkt zu nennen, ist als seine Beschwer in der Räumungs- und Herausgabeklage der 3,5-fache Jahresbetrag der Miete anzusetzen.

Wird auf Räumung, sowie rückständige Mieten/Nutzungsentschädigung und zukünftige Nutzungsentschädigung bis zur Räumung geklagt, so ergibt sich folgender Gebührenstreitwert:

- der Wert des Räumungsbegehrens ergibt sich aus § 41 II 1 GKG = einjährige Nettokaltmiete (ggf zzgl. anteiliger Umsatzsteuer)
- für die fälligen Mieten/Nutzungsentschädigungen ist der volle Nominalbetrag anzusetzen einschließlich etwaiger Nebenkostenvorauszahlungen
- für die zukünftige Nutzungsentschädigung bis zur Räumung ist der volle Jahreswert (Bruttomiete) siehe z.B. die Entscheidung des KG Berlin NZM 2007, 600

Der Streitwert der Räumungsklage bei Mitbenutzung von Nebenräumen ist die einjährige Miete auch dann, wenn der Mieter Kellerräume mitbenutzt, auf die der Vertrag sich möglicherweise nicht erstreckt, diese Nutzung jedoch nach dem nicht entkräfteten Vorbringen des Mieters durch den vereinbarten Mietzins abgegolten ist (OLG Koblenz, Beschluss vom 03.08.2006, Az: 5 W 468/06).

Der Gebührenstreitwert bei einer streitigen Staffelmiete ist der höchste Jahreswert der restlichen Laufzeit (BGH, 30.10.2007, VIII ZR 163/07 = NZM 2007, 935), ist, BGH NJW-RR 2006, 16 = NZM 2005, 944).

Der Gebührenstreitwert einer Klage auf zukünftige Leistung von Nutzungsentschädigung für Gewerberaum nach beendetem Mietvertrag bis zum – unbekanntem – Zeitpunkt der Räumung ist nicht nach § 9 ZPO, sondern nach § 3 ZPO zu bestimmen. In einfach gelagerten Fällen ist dieser Streitwert auf den 12fachen Betrag der geforderten monatlichen Nutzungsentschädigung festzusetzen (KG Berlin, Beschluss vom 22. Dezember 2005, 12 W 46/05; KG Berlin, Beschluss vom 20.12.2006, Az: 12 W 66/06 = NZM 2007, 600).

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Bei Streitigkeiten über die Instandsetzung der Mietwohnung bemisst sich der Gebührenstreitwert gemäß § 41 Abs. 5 Satz 1 GKG in der Fassung vom 5. Mai 2004 nach dem Jahresbetrag einer angemessenen Minderungsquote (OLG Schleswig, 28. März 2003, 4 W 8/02, AGS 2003, 408; Abgrenzung BGH, 17. Mai 2000, XII ZR 314/99, NJW 2000, 3142) .

Dagegen ist für den Zuständigkeitsstreitwert bzw. die Rechtsmittelbeschwerde der 3,5-fache Jahresbetrag der Minderung maßgeblich (Anschluss BGH, 18. Februar 2004, VIII ZB 84/03, WuM 2004, 220), so das LG Duisburg, Besch. vom 03.05.2006, Az: 13 T 54/06.

Verlangt der Vermieter die Beseitigung streitiger Mängel durch den Mieter ist der dreieinhalbfache Jahresbetrag der vom Mieter geltend gemachten Minderungsquote zur Bemessung des Gebührenstreitwerts für die Revisionsinstanz anzusetzen (BGH, 13.2.2007, VIII ZR 342/03 = WuM 2007, 207).

Der Streitwert für ein vom Pächter angestregtes selbstständiges Beweisverfahren, das der Feststellung von Mängeln des Pachtobjekts dient, richtet sich nach dem angemessenen Minderungsbetrag (höchstens für ein Jahr) und nicht nach den Mängelbeseitigungskosten (OLG Düsseldorf AGS 2007, 472).

Der Streitwert einer Klage auf Einsichtnahme in Nebenkostenbelege bemisst sich auf 1/5 bis 1/10 des geltend gemachten Rückforderungsanspruchs (LG Köln in WuM 1997, 447).

Der Gebührenstreitwert für den Anspruch eines Mieters auf Abrechnung der Nebenkosten seiner Wohnung ist mit ca 1/4 des zu erwartenden Zahlungsanspruchs (auf Erstattung nicht verbrauchter Nebenkostenvorauszahlungen), zu dessen Vorbereitung der Rechnungslegungsanspruch gedient hat, anzusetzen (LG Bonn, Beschl. v. 31.10.1991, Az: 6 T 246/91).

Der Streitwert der Auskunftsklage bzw Rechnungslegungsklage über Betriebskosten ist in der Regel mit einem Viertel des mutmaßlichen Zahlungsanspruchs anzusetzen. Der Berufungsstreitwert richtet sich dann am Erfolg der Klage aus (LG Bückeburg, Beschl. v. 13.10.1987, Az: 1 T 71/87).

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Der Streitwert einer Klage auf Abrechnung der Nebenkosten im Rahmen eines Mietverhältnisses bemisst sich gemäß ZPO § 3 nach dem Interesse des Mieters daran, daß der Vermieter seiner Pflicht zur Rechnungslegung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung nachkommt, nicht danach, ob der Mieter ein Guthaben erwarten kann. Das Interesse des Mieters an der Feststellung, ob sich erbrachte Nebenkostenvorauszahlungen in einem Abrechnungszeitraum mit den angefallenen Kosten decken, ist nach freiem Ermessen mit 1/5 der insgesamt im Abrechnungszeitraum erbrachten Vorauszahlungen zu bemessen (LG Aachen, Beschl. v. 18.02.1992, Az: 5 T 372/91).

Der Streitwert für einen auf Beseitigung der Konkurrenzsituation gerichtete Antrag des Klägers ist in Ermangelung einer besonderen kostenrechtlichen Vorschrift gemäß § 48 Abs. 1 GKG und § 3 ZPO zu bestimmen nach dem Interesse des Klägers an der begehrten Verurteilung der Beklagten. Es liegt kein Fall des § 41 Abs. 1 GKG vor, da zwischen den Parteien nicht der Bestand oder die Dauer des Pachtverhältnisses, sondern nur ein Einzelanspruch auf vertraglichen Konkurrenzschutz im Streit steht. Auch eine entsprechende Anwendung von § 41 Abs. 5 Satz 1 2. Halbs. GKG, wonach beim Anspruch des Mieters auf Instandsetzung der Mietsache durch den Vermieter der Jahresbetrag einer angemessenen Mietminderung maßgeblich sein soll, scheidet im vorliegenden Fall aus. Zu bewerten ist das Interesse des Klägers, sein Geschäft ohne die angeblich unzulässige Konkurrenz betreiben und den ihm dadurch drohenden Schaden von sich abwehren zu können. Dieser Schaden entspricht nach allgemeiner Auffassung dem Reingewinn, der dem Kläger infolge der vertragswidrigen Konkurrenzsituation entgeht (BGH, 9.8.2006, XII ZR 165/05 = NJW 2006, 3060 = NZM 2006, 777).

Der Wert der Beschwer einer Verurteilung zur Räumung einer Mietwohnung bestimmt sich nach § 8 ZPO. Zur Bestimmung der "streitigen Zeit" ist dabei auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem das Mietverhältnis jedenfalls geendet hätte. Lässt sich ein solcher Zeitpunkt nicht sicher feststellen, bemisst sich die Beschwer nach dem dreieinhalbfachen Wert des einjährigen Bezuges (BGH NZM 2007, 355-356).

Streitwert bei einstweiliger Verfügung aufgrund unberechtigtem Betretens der Mietwohnung durch den Vermieter beträgt halbe Netto-Jahresmiete (OLG Köln, Beschluss vom 25.11.1975, Az: 2 W 133/75).

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

cc) Erstattungsfähigkeit der Rechtsanwaltskosten

Der Mieter ist berechtigt, zur außergerichtlichen Rechtsverteidigung gegenüber einer Nebenkostenabrechnung einen Rechtsanwalt einzuschalten. Der Mieter verstößt nicht gegen seine Schadensminderungspflicht, wenn er sich direkt an einen Rechtsanwalt wendet. Diese Rechtsanwaltskosten sind erstattungsfähig gemäß nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB (OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.12.2006, Az: I-10 U 115/06, 10 U 115/06 = NZM 2007, 799).

e) wohnungseigentumsrechtliches Mandat

aa) Neuregelung

Für die Streitwertfestsetzung in Wohnungseigentumssachen hat der Gesetzgeber in § 49a GKG jetzt eine Sonderregelung geschaffen. Mit der Überleitung in den Zivilprozess richten sich die Gerichtskosten nach der Gebührentabelle des Gerichtskostengesetzes (GKG) an Stelle der bisherigen Kostenordnung (KostO), die wesentlich günstigere Tabellenwerte aufweist. Die Festsetzung der Streitwerthöhe ist i. d. R. zugleich für die Rechtsanwaltsgebühren maßgebend (§ 32 RVG). Aus systematischen Gründen befindet sich die Streitwertvorschrift nicht mehr im WEG (wie § 48 WEG a. F.), sondern im GKG.

bb) WEG-Sachen

Als Wohnungseigentumssachen sind in § 62 Abs. 2 WEG n. F. die Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 WEG bezeichnet. Die in § 43 folgende Nr. 5 bezieht sich auf die Außenstreitigkeiten der Wohnungseigentümer(gemeinschaft). Die Außenstreitigkeiten stellen reine Zivilprozesse dar, auf die unmittelbar die §§ 3 ff. ZPO mit ihren Streitwertbestimmungen anwendbar sind. Die in § 43 Nr. 6 WEG n. F. (hierbei handelt es sich wieder um Binnenstreitigkeiten) behandelten Mahnsachen bedürfen keiner Sonderregelung. Mahnsachen betreffen immer Ansprüche auf eine bestimmte Geldsumme. Mit dem Geldbetrag ist immer

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

auch der Streitwert festgeschrieben und bedarf daher keiner besonderen Regelung.

Nach den bisherigen Erfahrungen ergaben sich schon unter § 48 WEG a. F. nicht selten Probleme bei der Wertfestsetzung. Dies galt insbesondere bei der Anfechtung von Eigentümerbeschlüssen, die ein großes finanzielles Volumen aufwiesen, jedoch für den anfechtenden Wohnungseigentümer selbst nur eine anteilige Belastung erbrachten, z. B. bei der Anfechtung von Jahresabrechnungsbeschlüssen oder umfangreichen Sanierungsbeschlüssen. Die anteilige wirtschaftliche Belastung des anfechtenden Wohnungseigentümers, der nur mit seinem Kostenanteil partizipierte, war oft erheblich geringer und hätte zu den entstehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten in keinem noch vertretbaren Verhältnis gestanden. Andererseits betraf eine gerichtliche Ungültigerklärung des Abrechnungs- oder Sanierungsbeschlusses alle Wohnungseigentümer und damit den Gesamtwert der Verwaltungsmaßnahme. Nach Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG v. 12.2.1992, 1 BvL 1/89, BVerfGE 85, 337 = NJW 1992, 1673) war § 48 Abs. 3 Satz 2 WEG eingeführt worden. Danach war der Geschäftswert niedriger als das Interesse aller Beteiligten festzusetzen, wenn die zu erwartenden außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu dem Interesse eines Beteiligten nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen. Diese Kostenprivilegierung wollte der Gesetzgeber der WEG-Reform den Wohnungseigentümern erhalten.

cc) Wertobergrenze

Als Grundregel (sozusagen als Kompromiss) ist der Streitwert auf die Hälfte (50 %) des Interesses der Parteien und aller Beigeladenen an der Entscheidung festzusetzen. In Anfechtungssachen sind regelmäßig alle Wohnungseigentümer (und der Verwalter) beteiligt. Für Eigentümerbeschlüsse über die Jahresabrechnung (sofern nicht nur einzelne Positionen angegriffen werden) und umfangreiche Sanierungen ist also von dem vollen Volumen auszugehen und dieses für den Streitwert an sich zu halbieren. In Ergänzung zur 50%-Regelung sind weitere Ober- und Untergrenzen festgelegt.

- § 49a GKG behandelt in Abs. 1 zunächst die **Aktivprozesse**, in denen ein einzelner oder mehrere Wohnungseigentümer von anderen, der Gemeinschaft oder dem Verwalter etwas fordern. Zu denken ist an

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Leistungs-, Verpflichtungs- und Feststellungs-, aber auch Anfechtungsklagen. In dem folgenden Abs. 2 geht es sodann um Passivprozesse, in denen sich die Klage der Gemeinschaft oder des Verwalters gegen einzelne Wohnungseigentümer richtet und die Beseitigung baulicher Veränderungen oder die Zustimmung zu teuren Verwaltungsmaßnahmen erstritten werden soll.

In Aktivprozessen darf das mit der Klage verfolgte Interesse des Klägers und der auf seiner Seite beigetretenen anderen Wohnungseigentümer (wenn also mehrere klagen) einerseits nicht unterschritten werden. Damit ist zugleich gesagt, dass bei einem eingeklagten Zahlungsanspruch dieser die Untergrenze des Streitwerts bildet. Auf der anderen Seite soll - etwa in Anfechtungssachen - das Fünffache des Werts des Interesses des oder der anfechtenden Wohnungseigentümer nicht überschritten werden. Beispiele: Jahresabrechnungs- oder Sanierungsbeschluss über 200.000 EUR; Anteil des anfechtenden Eigentümers 4 %; Regelwert an sich 100.000 EUR, aber herabzusetzen auf höchstens 20 %, also 40.000 EUR. Als absolute Obergrenze ist ferner angegeben, dass der Streitwert in keinem Fall den Verkehrswert des Wohnungseigentums des Klägers und der auf seiner Seite Beigetretenen übersteigen darf. Als Verkehrswert ist der objektive Verkaufswert anzusehen. Belastungen auf dem Wohnungseigentumsrecht, die den Wert wirtschaftlich gegen Null drücken können, sind nicht abzuziehen.

- Ebenso in **Passivprozessen**: Richtet sich die Klage gegen einzelne Wohnungseigentümer, darf der Streitwert das Fünffache ihres Interesses sowie des Interesses der auf ihrer Seite Beigetretenen nicht übersteigen. Auch hier ist als absolute Obergrenze angegeben, dass der Streitwert in keinem Fall den Verkehrswert des Wohnungseigentums des Beklagten und der auf seiner Seite Beigetretenen übersteigen darf.

f) sozialechtliches Mandat

In sozialrechtlichen Angelegenheiten ist nach § 3 RVG grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Verfahren, in denen das GKG anzuwenden ist – dann gelten Wertgebühren abhängig von Gegenstandswert – oder das GKG

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

keine Anwendung findet – dann gelten Betragsrahmengebühren. Welche Gebühren dem Rechtsanwalt jeweils zustehen, ergibt sich nicht aus § 3 RVG, sondern aus dem Vergütungsverzeichnis.

Betragsrahmengebühren sind in Ansatz zu bringen, wenn der Kläger/Beklagter z.B. ein Leistungsempfänger der gesetzlichen Sozialversicherung ist.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Angelegenheiten, in denen das GKG keine Anwendung findet, also Betragsrahmengebühren anfallen.

Der Rechtsanwalt erhält im **Verwaltungsverfahren** eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV in Höhe von 40 – 520 EUR Mittelgebühr 280 EUR. Eine Gebühr von mehr als 240 EUR kann der Rechtsanwalt nur berechnen, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Im behördlichen Nachprüfungsverfahrens bzw. **Widerspruchsverfahren** steht dem Rechtsanwalt eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2401 VV in Höhe von 40 – 260 EUR, Mittelgebühr 150 EUR zu, wenn er bereits im Verwaltungsverfahren tätig war. Eine Gebühr von mehr als 120 EUR kann der Rechtsanwalt nur berechnen, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Wird der Rechtsanwalt erstmals im Nachprüfungsverfahren beauftragt, kann er die Gebühren nach Nr. 2400 VV verlangen. Eine Anrechnung der im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder Nachprüfungsverfahren angefallenen Geschäftsgebühr findet nicht statt. Nach Nr. 3103 VV wird dafür der Rahmen der Verfahrensgebühr verkleinert auf 20 – 320 EUR Mittelgebühr 170 EUR. Außerdem können auch in einer sozialrechtlichen Angelegenheit – außergerichtlich oder gerichtlich – eine Einigungs- oder Erledigungsgebühr anfallen.

Im Verfahren vor dem **Sozialgericht** 1. Instanz entsteht nach Nr. 3102 VV eine Verfahrensgebühr in Höhe von 40 – 460 EUR Mittelgebühr 250 EUR. Die Terminsgebühr fällt nach Nr. 3106 VV in Höhe von 20 – 380 EUR Mittelgebühr 200 EUR an.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

g) strafrechtliches Mandat

aa) Strafsachen

Grundgebühr

Für das erstmalige Einarbeiten in einem strafrechtlichen Fall erhält der Rechtsanwalt eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV RVG. Der Rahmen der Grundgebühr liegt dabei für den Wahlanwalt zwischen 30,00 EUR und 300,00 EUR; regelmäßig wird hier der Mittelwert anzusetzen sein. Auf das konkrete Verfahrensstadium kommt es nicht an.

Tätigkeit im Ermittlungsverfahren

Neben der Grundgebühr erhält der Rechtsanwalt für das Ermittlungsverfahren eine Verfahrensgebühr in Höhe von 30,00 EUR bis 250,00 EUR (Nr. 4104 VV RVG). Diese Gebühr entsteht für eine Tätigkeit bis zum Eingang der Anklageschrift oder einer vergleichbaren Entscheidung der Staatsanwaltschaft. Bereits im Ermittlungsverfahren kann die Terminsgebühr nach Nr. 4102 VV RVG, etwa bei richterlichen Vernehmungen, anfallen. Wird das Verfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt, erhält der Rechtsanwalt eine zusätzliche Festgebühr in Höhe der Verfahrensmittelgebühr.

bb) gerichtliches Verfahren

Im gerichtlichen Verfahren 1. Instanz erhält der Verteidiger die Verfahrensgebühr für das Betreiben des Geschäfts (Nr. 4106 VV RVG). Der Gebührenrahmen liegt hierbei für den Wahlverteidiger zwischen 30,00 EUR und 250,00 EUR.

Neben der Verfahrensgebühr erhält der Verteidiger für seine Tätigkeit in der Hauptverhandlung je Hauptverhandlungstag eine Terminsgebühr (Nr. 4102 VV RVG).

Für den als Pflichtverteidiger beigeordneten Rechtsanwalt sind die Sätze entsprechend niedriger. Insoweit sei auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, die die ermäßigten Pflichtverteidigergebühren einzeln neben den Gebühren des Wahlanwalts auführen.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

cc) Bußgeldverfahren

Wie im Strafverfahren steht dem Verteidiger auch im Bußgeldverfahren eine Grundgebühr nunmehr zu, welche den Arbeitsaufwand honorieren soll. Diese Grundgebühr entsteht dann nicht, wenn in einem vorangegangenen Strafverfahren für dieselbe Handlung die Grundgebühr bereits entstanden ist.

Im vorbereitenden Verfahren vor der Verwaltungsbehörde entsteht eine Verfahrensgebühr, deren Höhe sich nach Höhe des angedrohten Bußgeldes richtet. Hiernach sind drei Gebührenrahmen vorhanden, je nachdem, ob das Bußgeld unter 40,00 EUR, unter 5.000,00 EUR oder über 5.000,00 EUR liegt. Im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde kann die Terminsgebühr, etwa bei Verhandlungen mit der Behörde, auch noch entstehen.

Auch im Verfahren vor dem Amtsgericht können wie im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde eine Verfahrensgebühr und eine Terminsgebühr entstehen. Der Gebührenrahmen ist erneut abhängig von der jeweils angedrohten Geldbuße.

10. Kostenfestsetzung

Die unterliegende Partei hat die notwendigen Kosten des Rechtsstreits zu tragen § 91 Abs. 1 ZPO. Dazu gehören die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes der obsiegenden Partei, § 91 Abs. 2 ZPO.

Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen werden die Kosten entweder gegeneinander aufgehoben (jede Partei trägt ihre eigenen Kosten) oder verhältnismäßig geteilt § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Geltendmachung der Prozesskosten erfolgt durch einen Kostenfestsetzungsantrag § 103 Abs. 2 ZPO. Grundlage ist ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel (z.B. Urteil), § 103 Abs. 1 ZPO. Über die Verpflichtung, wer die Kosten zu tragen hat, muss das Gericht auch ohne Antrag entscheiden § 308 Abs. 2 ZPO.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Dem Kostenfestsetzungsantrag ist eine Vergütungsrechnung nach § 10 RVG mit Abschriften für den Gegner beizufügen. Auf Antrag werden die festgesetzten Kosten vom Eingang des Festsetzungsantrages mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz verzinst § 104 Abs. 1 S. 2 ZPO. Zum Nachweis der entstandenen Kosten genügt die Glaubhaftmachung. Für die Entstehung der Auslagen genügt die anwaltliche Versicherung.

Über den Kostenfestsetzungsantrag entscheidet das Gericht des 1. Rechtszuges § 104 Abs. 1 ZPO. Auch die Kosten der Rechtsmittelinstanz werden vom Gericht des 1. Rechtszuges festgesetzt. Zuständig ist entweder das Amts- oder das Landgericht aber niemals das Oberlandesgericht. Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde § 104 Abs. 3 ZPO oder die Erinnerung nach § 11 RPfIG eingelegt werden.

Der Kostenfestsetzungsbeschluss KfB wird mit Beifügung einer Abschrift der Berechnung an den Gegner zugestellt. § 104 Abs. 1 S. 3 ZPO. Der KfB ist ein eigenständiger Titel, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

Sind die Prozesskosten nach Quoten § 106 ZPO verteilt, so ändert sich an der Vorgehensweise zur Kostenfestsetzung nichts.

Der Ablauf der Kostenfestsetzung nach § 104 ff ZPO ist durch die Anrechnung der Geschäftsgebühr und die Rechtsprechung des BGH wesentlich aufwendiger geworden für den Rechtsanwalt und den zuständigen Rechtspfleger. Der BGH hat in seinen Beschlüssen vom 22.1.2008 (NJW 2008, 1323) und 30.4.2008 – III ZB 8/08 (RVGreport 2008, 270) entgegen der überwiegenden OLG Rechtsprechung und Literaturmeinung folgendes entschieden:

Durch die anteilige Anrechnung einer vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens gem. Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG wird nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die nach Nr. 3100 VV RVG anfallende Verfahrensgebühr vermindert.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Für die Anrechnung ist es ohne Bedeutung, ob die Geschäftsgebühr auf materiell-rechtlicher Grundlage vom Prozessgegner zu erstatten und ob sie unstreitig, geltend gemacht, tituliert oder bereits beglichen ist.

Eine vorprozessual zur Anspruchsabwehr angefallene Geschäftsgebühr kann nicht Gegenstand einer Kostenfestsetzung nach §§ 103 ff ZPO sein.

11. Beitreibung der Vergütung

a) außergerichtliche Tätigkeit

Zahlt der Auftraggeber nicht, so muss sich der Anwalt wie jeder andere Gläubiger einen Titel verschaffen. Hierzu kommt sowohl das Mahnverfahren als auch die Klage in Betracht. Für Klagen auf die Vergütung als früherer Prozessbevollmächtigter, steht dem Anwalt nach § 34 ZPO der besondere Gerichtsstand des Hauptprozesses zur Verfügung. In sonstigen Fällen muss er am Sitz des Auftraggebers klagen. Eine Zuständigkeit nach § 29 ZPO (Erfüllungsort) am Sitz der Kanzlei ist nach der Rechtsprechung des BGH nicht (mehr) gegeben.

b) gerichtliche Tätigkeit

Soweit die Vergütung aus einem gerichtlichen Verfahren resultiert, steht dem Anwalt das vereinfachte Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG offen. Hier kann der Anwalt ohne aufwändiges Gerichtsverfahren schnell zu einem Titel gelangen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Auftraggeber keine Einwendungen außerhalb des Gebührenrechts erhebt. Anderenfalls ist die Festsetzung abzulehnen und der Anwalt auf den Klageweg zu verweisen.

Die Kostenfestsetzung eigener Vergütungsansprüche gegenüber dem Auftraggeber gilt nur für Gebühren, die in einem gerichtlich anhängigen Verfahren entstanden und fällig sind. Zuständig für die Festsetzung ist das Gericht des ersten Rechtszuges. Der Kostenfestsetzungsbeschluss wird vom Rechtspfleger erlassen. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach § 104 Abs. 3 ZPO oder die Erinnerung nach § 11 RPfIG statt.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Das Kostenfestsetzungsverfahren hemmt die Verjährung.

Die Festsetzung von gerichtlich angefallenen Rahmengebühren ist zulässig, wenn es sich um die Mindestgebühr handelt. Höhere Gebühren können bei Vorlage einer Zustimmungserklärung des Mandanten ebenfalls festgesetzt werden. Dasselbe gilt bei einer schriftlichen Vereinbarung über die Höhe der Auslagenpauschale.

Neben den Auslagen nach Nr. 7000 ff. VV ist die Festsetzung verauslagter Gerichtskosten, Auslagen für Einwohnermeldeamtsanfragen, Zustellungskosten und Auslagen für die Auskunft aus dem Handelsregister oder Grundbuchauszüge zulässig. Die Erstattung dieser Auslagen hat ihre Grundlage in § 670 BGB.

Bei Einwendungen oder Einreden des Mandanten außerhalb des Gebührenrechts (z.B. Schadensersatz wegen Falschberatung) wird die Festsetzung der Gebühren vom Gericht abgelehnt § 11 Abs. 5 RVG. Der Rechtsanwalt muss dann seine Ansprüche im Wege einer gerichtlichen Vergütungsklage oder eines gerichtlichen Mahnverfahrens geltend machen.

12. Gerichtskosten

Gerichtskosten erhebt der Staat in Deutschland für die Tätigkeit seiner Gerichte in den meisten Gerichtsverfahren. Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus den gerichtlichen Gebühren und den gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtskosten werden auf der Grundlage des Gerichtskostengesetzes (GKG), der Kostenordnung (KostO) und diverser Nebengesetze erhoben.

Das Gerichtskostengesetz (GKG) regelt die Höhe und Berechnung der für die Tätigkeit des Gerichts entstehenden Kosten. Diese setzen sich aus Gebühren (Gerichtsgebühren) und den gerichtlichen Auslagen zusammen. Gebühren sind, wie im Verwaltungsrecht bekannt, pauschale Abgaben für die besondere Inanspruchnahme einer staatlichen Dienstleistung unabhängig von der Höhe der dadurch beim Staat verursachten Kosten. Auslagen sind der Ersatz tatsächlicher Aufwendungen, auch wenn diese im Einzelfall pauschal (Aktenversand) ermittelt oder festgelegt wurden.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

a) Gebühren

Die gerichtlichen Gebühren werden für die Tätigkeit des Gerichts als solche erhoben. Sie fallen meist für bestimmte Verfahrensabschnitte an. Die Höhe der Gebühr ist, wie erwähnt, nicht davon abhängig, welche Aufwendungen dem Staat aus dem Verfahren tatsächlich erwachsen. Meist richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Streitwert.

In vielen Verfahrensarten wird das Tätigwerden des Gerichts von der Leistung eines Vorschusses abhängig gemacht.

Die Gerichtsgebühren sind zum einem Pauschgebühren, zum anderen eine Wertgebühr. Sie decken pauschal die staatlichen Aufwendungen für einen bestimmten Verfahrensabschnitt ab, zum anderen ist die Höhe der Gebühr vom Wert abhängig.

Für das gerichtliche Verfahren wird eine einmalige Gebühr erhoben. Sie gilt pauschal das gesamte Verfahren ab.

Die Höhe der Verfahrensgebühr richtet sich nicht nach der Dauer des Verfahrens oder dessen Schwierigkeit, sondern allein nach dem Streitwert (§§ 3, 34 ff. Gerichtskostengesetz).

Die Gebühr kann sich je nach Art der Verfahrenserledigung ermäßigen. Voraussetzung ist allerdings, dass das gesamte Verfahren durch einen Ermäßigungstatbestand erledigt wurde.

Ermäßigungstatbestände:

- Vergleich: Gebühr ermäßigt sich auf 0
- Klagerücknahme vor streitiger Verhandlung: Gebühr ermäßigt sich auf 0
- Klagerücknahme nach streitiger Verhandlung, wenn keine Kostenentscheidung erforderlich ist: Ermäßigung auf 0,4
- Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das weder Tatbestand noch Entscheidungsgründe enthält: Ermäßigung auf 0,4
- Erklärung der Erledigung der Hauptsache ohne dass Kostenentscheidung erforderlich ist: Ermäßigung auf 0,4

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

Analog zu den genannten Ermäßigungstatbeständen 1. Instanz sind auch in höheren Instanzen Gebührenermäßigungen möglich. Insbesondere lässt der Vergleich auch in höheren Instanzen die Gebühr entfallen.

b) Auslagen

Im Unterschied zu den Gebühren richten sich die gerichtlichen Auslagen nach den Aufwendungen, die dem Gericht im Einzelfall entstehen. Dazu gehören beispielsweise die Dokumentenpauschale (früher Schreibauslagen), die Kosten für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem JVEG, Beförderungskosten sowie bestimmte Post- und Telekommunikationskosten.

In der Praxis bedeutsam sind hauptsächlich die Sachverständigenauslagen. Sie richten sich nach einem im JVEG festgelegten Stundensatz und sind - vor allem bei kleinen Streitwerten - oft höher als die Gerichtsgebühren. Zeugen werden grundsätzlich nach ihrem Verdienstaussfall entschädigt; ferner werden ihre Reisekosten erstattet.

c) Kostenschuldner

Kostenschuldner der Gerichtskosten ist zunächst der Antragsteller (§ 2 Abs. 1 GKG), bei gerichtlicher Entscheidung die in die Kosten verurteilte Prozesspartei, § 29 Ziff. 1 GKG (entsprechend dem Maß ihres Unterliegens); weiterhin auch die Prozesspartei, die sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht übernommen hat, § 29 Ziff. 2 GKG (z.B. bei Vergleich).

Zweitschuldner ist aber immer die antragstellende Partei, also der Kläger. Muß nach dem Urteil der Beklagte die Kosten tragen, zahlt aber verbliebene und nicht bevorschusste Gerichtskosten nicht, haftet dem Staat gegenüber der Kläger, § 31 GKG.

Einführungslehrgang Anwaltpflichtstation
Gebühren und Gerichtskostenrecht
Landgericht Itzehoe August 2010

Rechtsanwalt und Notar Martin Engel

13. Literatur

Die nachstehende Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll nur einen ersten Einstieg in weiterführende Literatur bieten:

Mayer, Hans-Jochem

Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 4a RVG n.F.
AnwBI 2008, S. 473-478

Mayer, Hans-Jochem

Die "neue" Vergütungsvereinbarung ab dem 01. Juli 2008
AnwBI 2008, S. 479-483

Enders, Horst-Reiner

RVG für Anfänger
Verlag C.H.Beck 13. Auflage 2006

Hansens, Heinz

Drei berichtigende Absätze des Gesetzgebers zur Gebührenanrechnung
AnwBI 2009, S. 535-540